

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXVIII

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
2001

PER NILSÉN

Der Staatsrechtsunterricht an den schwedischen Universitäten 1723–1772*

I

Im Zuge der Diskussion neuer Themenfelder und künftiger Forschungsansätze in der Rechtsgeschichte wurden in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts Stimmen laut, die sich für die Untersuchung eines breiteren Spektrums, wie z. B. der europäischen Rechtskultur und der Geschichte des europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, einsetzten.¹ Was die europäische Rechtskultur betrifft, ist ein zunehmendes Interesse für breit angelegte Untersuchungen bezüglich der Rolle des europäischen Juristen zu vermerken. Wenn die europäische Rechtstradition weniger als eine in identischen, gemeinsamen Normen wurzelnde Erscheinung verstanden, sondern eher mit einer professionellen Denkweise, ja vielleicht professionellen Mentalität interpretiert wird, verleiht dies der Rolle der juristischen Ausbildung eine neue Dimension und erklärt vielleicht sogar Ähnlichkeiten und Divergenzen zwischen verschiedenen nationalen Traditionen. Andererseits werden im Forschungsbereich Verfassungsgeschichte Grundrechtsfragen sowie Fragen der Sozialethik als besonders wichtig hervorgehoben – Themen, die im akademischen Staatsrecht, im *jus publicum*, ihren Platz hatten.²

* Für die (sehr notwendige) sprachliche Kontrolle des Textes danke ich Frau DDr. Uta Bindreiter, juristische Fakultät der Universität Lund (Schweden).

¹ REINER SCHULZE, Vom *Ius Commune* bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte, in: *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte*, hg. von REINER SCHULZE, (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3), Berlin 1991, pp. 3–36.

² SCHULZE, Vom *Ius Commune* (Fn. 1), pp. 14–18; auch für die Entwicklung der angrenzenden Länder von kaum zu überschätzender Bedeutung ist das dreibändige Werk von MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, München 1988–1999; zu einer komparativen Sicht vgl. KENNETH H.F. DYSON, *The State Tradition in Western Europe. A Study of an Idea and Institution*, Oxford 1980.

Auch in der schwedischen rechtshistorischen Forschung kann eine größere Aufgeschlossenheit europäischen Einwirkungen gegenüber konstatiert werden. Wurde die schwedische Rechtstradition früher als ein im Grunde germanisches Erbe verstanden, neigt man heutzutage eher zu der Auffassung, dass sie in allen wesentlichen Bereichen durch die Rezeption römischen und kanonischen Rechts geprägt ist. Themengebiete, die etwa in der deutschen rechtshistorischen Diskussion als künftige Forschungsbereiche hervorgehoben wurden, sind damit auch für die schwedische Rechtsgeschichte von Relevanz,³ während umgekehrt schwedische Untersuchungen notwendige Mosaiksteine zum europäischen Bild beitragen. Im folgenden sollen die Hauptpunkte meiner (in schwedischer Sprache verfassten) Dissertation zum Thema 'Staatsrechtsunterricht an den schwedischen Universitäten während der sogenannten „Freiheitszeit“ 1723–1772' präsentiert werden. Die verschiedenen Entwicklungsstadien des Unterrichts sowie der ihm zugrundeliegenden Ideen werden mit Ausgangspunkt in den zentral gefassten Beschlüssen aufgezeigt. Die Ereignisse an der Peripherie spiegeln das Geschehen im politischen Zentrum – eine Abhängigkeit, die für das Staatsrecht als der Schnittstelle zwischen Politik und Rechtswissenschaft/„Rechtsgelahrtheit“ als typisch erscheint. Untersucht werden sowohl die Universitäten innerhalb der Grenzen des eigentlichen Schweden – Uppsala, Åbo/Turku und Lund – als auch die pommersche Universität in Greifswald. Die Instrumentalisierung der Disziplin wird veranschaulicht und die Ursachen für ihre Verrechtlichung werden untersucht. Der Schwerpunkt dieses Aufsatzes liegt aber – ohne dass dadurch die Perspektiven umgedreht würden – vor allem in der Bedeutung des europäischen und insbesondere des deutschen Gedankengutes für die schwedische Staatsrechtsauffassung des gegebenen Zeitraums.

II

Der Tod des absolutistischen Königs Karls XII. im Jahre 1718 markierte den Beginn einer neuen konstitutionellen Ära Schwedens. Der Schwester des verstorbenen Königs, Ulrike Eleonore, wurde das Erb-

³ Siehe beispielsweise ROLF NYGREN, Vad är egentligen „riktigt svenskt“ i den svenska rätten?, in: *Svensk juristtidning* 1988, pp. 103–109; KJELL ÅKE MODÉER, Rättshistorieämnets uppgifter. Reflektioner inför ett rätts- och forskningspolitiskt paradigmskifte, in: *Svensk juristtidning* 1996, pp. 542–547.

recht auf den Thron aberkannt. Ihre Wahl zur Königin setzte einen feierlichen Verzicht auf die „so genannte Souverainitet oder unumschränkte königliche Eigenmacht“⁴ voraus. Dieser Verzicht sowie die Verdammung der früheren Staatsform fanden ihren Niederschlag in den Fundamentalgesetzen:⁵ in der Regierungsform von 1719 und in der im Jahr darauf „verbesserten“ Version von 1720,⁶ in den Wahlkapitulationen sowie in den königlichen Zusicherungen. Die Reichsräte wurden abhängig⁷ vom Vertrauen der vier Stände im Reichstag – Adel, Geistliche, Bürger und Bauern – und der königliche Wille vom Mehrheitsverhältnis im Reichsrat.⁸ Der Versuch, die Alleinherrschaft wieder einzuführen, wurde mit Landesverrat gleichgestellt.⁹

Die ideologischen Wurzeln der Regierungsform von 1719/1720 und ihre Bedeutung für die Verfassung wurden in der Geschichtswissenschaft zumindest seit Ende des 19. Jahrhunderts diskutiert. Ihre

⁴ Zit. Des Schwedischen Reichs gesammter Stände Einhelliger Beschluß betreffend I. K. M. Ulricae Elenorae Erwählung zur Krone und Regierung Schwedens [...] 21.2.1719, gedruckt in: *Schwedische Acta Publica, die zu den Reichs-Grund-Gesetzen gehören [...] übersetzt von Johann Carl Dähnert*, Rostock, Greifswald 1760, p. 10.

⁵ Für den Begriff „Fundamentalgesetz“, Schwed. „fundamentallag“ (im heutigen Sprachgebrauch aber ausschließlich „grundlag“, d. h. „Grundgesetz“), siehe HEINZ MOHNHAUPT, Von den „leges fundamentales“ zur modernen Verfassung in Europa in: *Ius Commune* 25 (1998), pp. 121–158.

⁶ Die Regierungsform (RF) vom 2.5.1720 ist gedruckt in: *Des Schwedischen Reiches Grund-Gesetze [...]*, übersetzt von Joh. Carl Dähnert [...], Rostock, Greifswald 1759, pp. 3–58.

⁷ „Nächst des Königes Hoheit, ist die höchste Würde von Alters her gewesen [...] bey den Reichs-Räthen, welche die Stände [...] zu ernennen, und der Königl. Majest. zur Wahl in Unterthänigkeit fürzuschlagen, das Recht haben.“ RF 1720, Art. 12. „Im übrigen sind die Reichs-Räthe verbunden, des Reichs Ständen Rede und Antwort, und jeder für sich wegen seiner Rathschläge, Votierung und Verhaltens Rechenschaft zu geben, wenn die Stände es fordern [...].“ RF 1720, Art. 14. *Des Schwedischen Reiches Grund-Gesetze* (Fn. 6), pp. 14, 17.

⁸ „Wenn im Rath [...] Angelegenheiten mit mit Rath Rath abgemacht werden, welches so zu verstehen ist, daß es allemal mittelst Votierungen geschehen muß, und die Meynungen auf beiden Seiten gleich stark sind; So behält zwar der Theil das Übergewicht, dem die Königl. Majest. ihren gnädigen Beyfall giebt, [...] auch [...] wenn die Stimmen so getheilet sind, daß zwey Stimmen der Reichs-Räthe weniger auf die eine, als auf die andere Seite fallen: Ist aber die Ungleichheit in den Stimmen größer, so nimmt die Königl. Majest. jederzeit den Rath an, welchen die mehresten der Reichs-Räthe als den heilsamsten erklärt haben [...]“. RF 1720, Art. 15. *Des Schwedischen Reiches Grund-Gesetze* (Fn. 6), p. 18 s.

⁹ „[W]er [...] zur Aufhebung oder Veränderung dieser Regierungs-Form heimlich oder offenbar etwas vorhaben oder anstiften dürfte, [wird] für einen Feind der allgemeinen Sicherheit geachtet, und als ein vom Vaterlande abgesondertes Glied und des Reiches Verräther angesehen und gestraft [...]“. RF 1720, Präambel. *Des Schwedischen Reiches Grund-Gesetze* (Fn. 6), p. 6.

Positionierungen können zum Teil mit politischen Gründen erklärt werden: In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts konnte die Regierungsform von 1719/1720 als historisches Argument im Kampf für Demokratie und Parlamentarismus verwendet werden. Dies war jedenfalls das Ziel von Fredrik Lagerroth, der in seiner Dissertation aus dem Jahre 1915, *Frihetstidens författning*, die Verfassung als ein nationales, freiheitliches Erbe darstellte. Obwohl Lagerroths grundsätzlich positive Beurteilung der Periode bei seinen konservativen Zunftgenossen auf Ablehnung stieß, wurde sein Betonen der nationalen Züge der Regierungsform als korrekt beurteilt. Der Historiker Ludwig Stavenow schrieb 1916 in einer – sonst ziemlich kritischen – Rezension der Dissertation, dass es nahegelegen hätte, die ausländischen Einflüsse zu überschätzen, sowohl was die Alleinherrschaft unter den Königen Karl XI. und Karl XII. als auch die Regierungsform von 1719/1720 betraf:

Der Verfasser hat sicherlich Recht in seiner Behauptung, dass dieselben bezüglich der Verfassung des Jahres 1719 sehr begrenzt waren, und dass diese Verfassung in allem Wesentlichen einen nationalen Grund hat. Das gleiche dürfte auch für die Alleinherrschaft gelten. Auch der letzte absolutistische König hat sicherlich, trotz aller fremden Theorien und Phrasen, womit seine Machtausübung umgeben wurde, mehr an sich von einem germanischen Volkskönig in seinem großartigen Kampf gegen den slawischen Feind im Osten, als was auf der Oberfläche sichtbar ist.¹⁰

Zusammenfassend kann – leicht zugespitzt – bemerkt werden, dass die Geschichtsschreibung in Sachen schwedischer Verfassungen, wenn möglich, eine deutliche Komponente nationalen Vermächtnisses umfassen sollte, um den ebenso eigenständigen wie stolzen Traditionen auf diesem Gebiet voll gerecht zu werden.

Nichtsdestoweniger steht außer Zweifel, dass die Männer hinter der Regierungsform von 1719/20 – eine informelle Gruppe von Vertretern des dem Absolutismus gegenüber kritisch eingestellten Hochadels und Beamtentums – sich nicht nur von den älteren konstitutionellen

¹⁰ „Författaren har säkerligen rätt i häfdandet af att detsamma beträffande 1719 års författning varit mycket begränsadt och att denna författning i allt väsentligt har nationell grund. Detsamma torde nog gälla enväldet. Afven den siste enväldskonungen har säkerligen trots alla främmande teorier och fraser, hvarmed hans maktutöfning omgafs, mer i sig af gemansk folkkonung under sin storartade kamp mot den slaviske fienden i öster än hvad som synes på ytan.“ Zit. L[UDVIG] S[TAVENOW], *Frihetstidens författning*. Af F. Lagerroth. Rezension in: *Historisk Tidskrift* 1916, p. 77. Übersetzung d. Verf.

Traditionen des Reichs leiten ließen. Laut Überlieferung des damaligen Schriftführers wurden auch ausländisches Staatsrecht und ausländische Literatur, insbesondere Werke von Grotius und Pufendorf, studiert.¹¹ Naturrechtliche Gedanken spielten auch eine wesentliche Rolle, als das Erbrecht von Ulrike Eleonore auf den Thron abgelehnt wurde.¹² Es waren also schon damals – wie von Stavenow 1916 bestätigt wurde – „fremde Theorien und Phrasen“ im Umlauf.

Als die Rolle Schwedens in Nordeuropa im 17. Jahrhundert an Bedeutung gewann, wuchs auch der Bedarf an eigens für den Staatsdienst herangebildeten Beamten. Dabei wurde deutlich, welche tiefgehenden Auswirkungen die Reformation auf das intellektuelle Leben gehabt hatte: Viele der internationalen Kontakte waren abgebrochen und die höhere Ausbildung war vernachlässigt worden. Erst nach vielen Jahren der Verwahrlosung wurde die Universität Uppsala als Zentrum für die höhere Ausbildung reorganisiert¹³ sowie in den verschiedenen Provinzen des Reichs Gymnasien ins Leben gerufen.¹⁴ Konform dem Streben der Zentralgewalt, die Staatsverwaltung zu stärken und einen loyalen Beamtenkader heranzubilden, wurden die Gymnasien in Dorpat/Tartu und Åbo/Turku rasch zu Universitäten umgebildet. Vorbild für beide war die Universität Uppsala mit ihren Statuten aus dem Jahre 1626.¹⁵ Als die Statuten 1655 eine neue Fassung erhielten, wurde diese für alle Universitäten verbindlich – einschließlich der 1666 im Zuge der „Schwedifizierung“ der vormals ostdänischen Gebiete neugegründeten Universität Lund.

Laut Statuten¹⁶ unterstand die Universität der Aufsicht eines Kanzlers. Der Kanzler wurde vom König ernannt und war in der

¹¹ ADAM FREDENSTIERNA, *Presidenten Ut i Kongl. Maj:ts och Rikens Swea Hof-Rätt Adam Fredenstiernas Memorialer, Angående Finance-Werket och Lagarnes Wærkstälighet*, Stockholm 1769, pp. 20–22.

¹² Siehe weiter ERLAND HJÄRNE, *Från Vasatiden till Frihetstiden. Några drag ur den svenska konstitutionalismens historia*, Stockholm 1929, bes. pp. 122–167; LENNART THANNER, *Revolutionen i Sverige efter Karl XII:s död. Den inrepolitiska maktkampen under tidigare delen av Ulrika Eleonoras d. y. regering*, Uppsala 1953, bes. pp. 93–138, 195 s.

¹³ CLAES ANNERSTEDT, *Upsala universitets historia I*, Upsala 1877, pp. 203–219.

¹⁴ STEN LINDROTH, *Svensk lärdomshistoria. Stormaktstiden*, Stockholm 1975, pp. 66–68.

¹⁵ Die in Latein verfassten Statuten sind gedruckt in CLAES ANNERSTEDT, *Upsala universitets historia*, Bihang I, Upsala 1877, pp. 255–285.

¹⁶ In lateinischer Originalfassung sind die Statuten von 1655 gedruckt in *Upsala universitets konstitutioner af år 1655*, hg. von CLAES ANNERSTEDT, (Upsala universitets årsskrift 1890, Program [1]); in schwedischer Fassung in *1655 års universitetskonstitutioner*, hg. von C. M. SCHYBERGSSON, (Åbo universitets årsskrift 1918).

Regel Mitglied des Reichsrates. Die akademische Selbstverwaltung lag in den Händen zweier Konsistorien (Konzilien) sowie des Rektors als deren Vorsitzendem. Auch das Fakultätsleben und die Fächer der Professoren wurden in den Statuten geregelt. Den Bestimmungen gemäß sollte es an der juristischen Fakultät zwei Professoren geben, von denen einer in erster Linie für das schwedische Recht, der andere dagegen für das römische Recht zuständig sein sollte. Beiden Professoren waren – in variierendem Ausmaß – assistierende Lehrkräfte zur Seite gestellt. Große Bedeutung wurde dem Völkerrecht beigemessen.

Obwohl die Statuten formell für alle Hochschulen verbindlich waren, waren sie doch finanziell und politisch bedingten Veränderungen unterworfen. Bei Gründung der Universität Åbo/Turku wurde nur ein juristischer Lehrstuhl eingerichtet. Nach Wiedereröffnung der inzwischen wegen kriegerischer Auseinandersetzungen geschlossenen Universitäten in Lund und Dorpat/Tartu waren auch die dortigen juristischen Fakultäten auf eine Professur zusammengeschrumpft.¹⁷ Die Fakultät in Uppsala konnte lange Zeit hindurch beide Lehrstühle behalten – bis der an den wirtschaftlichen Theorien der Zeit stark interessierte Reichstag 1741 beschloss, das schwedische und das römische Recht in einem Lehrstuhl zu vereinen, um auf diese Weise den zweiten Lehrstuhl in eine Professur für „Jurisprudenz, Ökonomie und Kommerz“ umwandeln zu können.¹⁸

Für den politischen Unterricht war in erster Linie der Professor für praktische Philosophie an der philosophischen Fakultät zuständig: Laut Statuten von 1655 war er dazu verpflichtet, Vorlesungen über die Politik des Aristoteles zu halten und, davon ausgehend, die Funktionen der höchsten Obrigkeit aufzuzeigen. Die aristotelische Auffassung vom Menschen als einem sozialen Wesen sowie die Einteilung der Staatsformen in gute und schlechte als Grundlage für alle theoretischen Überlegungen wurde – wie ansonsten auch im übrigen Europa – nicht in Frage gestellt. An der Universität Uppsala gab es neben den in

¹⁷ GEORG VON RAUCH, *Die Universität Dorpat und das Eindringen der frühen Aufklärung in Livland 1690–1710*, Neudruck Hildesheim, New York 1969, p. 29; MATTI KLINGE u. a., *Helsingfors universitet 1640–1990. I. Kungliga akademien i Åbo 1640–1808*, Helsingfors 1988, p. 117 s.; *Lunds akademis constitutioner*, hg. von FREDRIK SCHREVELIUS, Lund 1832; JERKER ROSÉN, *Lunds universitets historia I 1668–1709*, Lund 1968, pp. 76–79.

¹⁸ Ausführlich über diesen Lehrstuhl in SVEN-ERIC LIEDMAN, *Den synliga handen. Anders Berch och ekonomiämnena vid 1700-talets svenska universitet*, Stockholm 1986.

den Statuten festgelegten Professuren auch den *Professor skytteanus* (einen 1622 vom damaligen Kanzler Johan Skytte gestifteten Lehrstuhl für Beredsamkeit und Politik, auf den mehrmals Straßburger Gelehrte berufen wurden¹⁹) und schließlich – zwischen 1655 und 1663 – einen Extraordinarius für Naturrecht an der juristischen Fakultät.

Der Ursprung dieses Lehramts ist bezeichnend für die engen Beziehungen, die zwischen den höheren schwedischen Amtsträgern, den schwedischen Universitäten und dem deutschen Gedankengut bestanden – bzw. dem, das Stavenow „fremde Theorien und Phrasen“ nannte. Der Diplomat Mattias Biörenklou – Legationssekretär bei den westfälischen Friedensverhandlungen und später u. a. Mitglied der schwedischen Regierung des Herzogtums Bremen²⁰ – unterhielt Kontakte zu Hermann Conring, dessen Kritik der traditionellen Auffassung von einer staatsrechtlichen Kontinuität zwischen dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und dem antiken Mittelmeerreich für das deutsche Selbstverständnis tiefgreifende Auswirkungen hatte – sowohl aus historischer als auch rechtlicher Sicht.²¹ Conrings protestantische Überzeugung und seine gemäßigte antikaiserliche Haltung waren Eigenschaften, die auf schwedischer Seite geschätzt wurden. Vom Kanzler der Universität Uppsala, Magnus Gabriel De la Gardie, erhielt Biörenklou 1655 den Auftrag, zu den neuen Universitätsstatuten Vorschläge zu unterbreiten. Biörenklou war über die deutsche Debatte bestens informiert und setzte sich dafür ein (mit Hinweis auf Conrings Vorlesungen in Helmstedt über Grotius' *De jure belli ac pacis*), an der juristischen Fakultät in Uppsala einen dritten Lehrstuhl für Naturrecht einzurichten. Diese Forderung wurde damit begründet, dass die Rolle des römischen Rechts – und dies besonders im deutschen Reich – stark in Frage gestellt wurde.²² Als Reichsstand wurde

¹⁹ NILS RONEBY, *Monarchia mixta. Maktfördelningsdebatt i Sverige under den tidigare stormaktstiden*, Stockholm 1962, pp. 348–351, 456–469; MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte der öffentlichen Rechts in Deutschland. I. Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600–1800*, München 1988, p. 101.

²⁰ G. WITTRÖCK, Mattias Biörenklou, in: *Svenskt Biografiskt Lexikon* Bd. 4, pp. 465–473.

²¹ Zur Bedeutung Conrings siehe z. B. DIETMAR WILLOWEIT, Hermann Conring in: *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, hg. von MICHAEL STOLLEIS, München 1995, pp. 129–147; *Hermann Conring, 1606–1681* (Ausstellungskatalog der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel Nr. 33 [1981]). Zu Conrings schwedischen Beziehungen siehe HEIKO DROSTE, Hermann Conring und Schweden – eine vielschichtige Beziehung, in: *Ius Commune* 26 (1999), pp. 337–362.

²² Brief M. Biörenklou an M. G. De la Gardie vom 8.1.1655, gedruckt in ANNERSTEDT, *Upsala universitets historia*, Bihang II, Upsala 1910, pp. 7–11. Ausführlich kommen-

Schweden nach dem Dreißigjährigen Krieg direkt in die deutsche Politik mit einbezogen. Kenntnisse im deutschen Reichsstaatsrecht waren somit für Amtsträger sowohl in der Stockholmer Zentralverwaltung als auch in den Provinzen unerlässlich, weshalb auch an den schwedischen Universitäten mehr oder weniger regelmäßig Vorlesungen über *jus publicum imperii romano-germanici* gehalten wurden.²³

In Uppsala wurde ein ordentlicher Lehrstuhl für Naturrecht nie eingerichtet. Dagegen gelang es der Regierung, für die neugegründete Universität in Lund in Samuel Pufendorf einen bereits bekannten Gelehrten zu gewinnen. Auch wenn Pufendorfs Aufenthalt in Lund nicht sehr lange währte, hatten doch seine Werke – besonders *De officio hominis et civis*, herausgegeben in der südschwedischen Universitätsstadt im Jahre 1673 – eine große, ja kaum zu überschätzende Bedeutung für das politische Denken in Schweden. Wie schon einleitend erwähnt, wurden die Werke von Grotius und Pufendorf anscheinend von der Gruppe zu Rate gezogen, die hinter der Regierungsform von 1719/20 stand. Ein weiterer Grund für den Erfolg dieser Theorien war in ihrer weitgehenden Kompatibilität mit traditionellen aristotelischen Auffassungen zu suchen. Die Ansichten Hobbes' wurden aus moralischen und konfessionellen Gründen aufs schärfste verurteilt.

Für das politische Leben in Schweden waren – jedenfalls formell – bis zum Jahre 1680 die Bestimmungen der Regierungsform von 1634 maßgeblich. Ihrem Wortlaut gemäß sollten sie die Oberhoheit des Königs, die Befugnisse des Reichsrats sowie die Rechte und die Freiheit der Stände garantieren²⁴ – eine Konstruktion, die sich sehr wohl mit Termini aus dem deutschen Staatsrechtsarsenal erklären ließ. Insbesondere die deutsche Reaktion auf Bodins Auffassung einer

tiert in ÅKE MALMSTRÖM, Juridiska fakulteten i Uppsala. Studier till fakultetens historia II. Det juridiska studiet under 1600-talet och i början av 1700-talet, (AUU. C 48), Uppsala 1985, pp. 74–76.

²³ Im Vorfeld der schwedischen Teilnahme am Siebenjährigen Krieg wurde jedoch behauptet, dass die Kenntnisse im deutschen Reichsstaatsrecht unter den Kandidaten für Ämter in der Königl. Kanzlei eher schlecht waren. Die Universitäten wurden deshalb angehalten, den Unterricht zu verbessern und deutsches Staatsrecht als Prüfungsfach für Kanzleiaspiranten einzuführen. Reichsarchiv Stockholm (RA), Kanslikollegiums arkiv. A II a:84. Prot. 31.3.1757. Vgl. dazu STOLLEIS, Geschichte der öffentlichen Rechts I (Fn. 19), p. 49.

²⁴ Weiter über die Regierungsform von 1634 und die damit verbundenen Ideen der Machtteilung siehe RONEBY, Monarchia mixta (Fn. 19).

unteilbaren Souveränität, d. h. die Trennung der personalen Majestät von der realen – eine Beschreibung der auf den Fundamentalgesetzen basierenden Beziehung zwischen Kaiser und Reichsständen – konnte ohne weiteres auch mit der konstitutionellen Ordnung der nordeuropäischen Monarchie in Einklang gebracht werden.²⁵ Als der Reichstag von 1680 unter Missbilligung der Aspirationen des Hochadels den König für nicht an die Regierungsform gebunden erklärte, brachte dies natürlich auch eine Änderung im bisherigen politischen Unterricht an den Universitäten mit sich. Die gängigen Vertragstheorien, die bisher die Verfassung mit legitimierenden Argumenten gestützt hatten, wurden unter starkem Betonen der Irreversibilität des Herrschervertrages neu ausgelegt. Von dort war der Schritt zu theokratischen Auffassungen nicht weit. Gedanken dieser Art fanden in erster Linie bei der Geistlichkeit Gehör, aber auch bei den Juristen – ihr bekanntester Vertreter war der Uppsalaer Professor Carl Lundius (1638–1715).²⁶

Die Umwälzungen nach dem Tode Karls XII. und die neue Regierungsform von 1719/20 hatten den hilflosen Königshof in einen Zustand politischer Ausgrenzung versetzt – eine Ausklammerung, die nur mittels Propaganda und Intrigen zu beheben war. Die vom Hofe ausgehenden royalistischen Bestrebungen waren in erster Linie an die traditionell königstreue Bauernschaft gerichtet. Als Mitglieder des Bauernstandes im Jahre 1723 den drei anderen Reichsständen einen Vorschlag zu erweiterten königlichen Befugnissen unterbreiteten, witterte man ein royalistisches Komplott.²⁷ Zwecks Untersuchung des Tatbestandes und Aburteilung der angeblichen Verschwörer wurde eine Sonderkommission des Reichstags eingesetzt. Einer der Angeklagten, Abraham Dahléen, führte zu seiner Verteidigung an, die Königsmacht sei eine göttliche Einrichtung und folglich jede Einschränkung der königlichen Befugnisse eine Tat gegen den Willen Gottes. Diese Erklärung Dahléens veranlasste die Kommission, im Urteil festzuhalten, dass die Obrigkeit zwar gottgewollt sei, weil Gott die Menschen im natürlichen Gesetz und in der menschlichen Vernunft

²⁵ Staatsdenker in der frühen Neuzeit (Fn. 21), pp. 170–181, 223 s.; RONEBY, *Monarchia mixta* (Fn. 19), p. 21.

²⁶ Siehe weiter BO LINDBERG, *Naturrätten i Uppsala 1655–1720*, (AUU. C 33), Uppsala 1976, pp. 78–89, 150–152.

²⁷ Die Denkschrift des Bauernstandes vom 6.2.1723 ist gedruckt in *Sveriges ridderskap och adels riksdagsprotokoll från och med år 1719. II. 1723 I*, Stockholm 1875, p. 82.

zu einer gesellschaftlichen Existenz verpflichtet habe; dass Gott aber keineswegs eine besondere Staatsform vorgeschrieben, sondern diese Entscheidung einem freien Volke überlassen habe.²⁸ Wie Lagerroth hervorhob, liegt die Vermutung nahe, dass sich die Kommission in ihren Anschauungen von den Gedanken des Thomasius hatte leiten lassen.²⁹ Um der richtigen Einstellung auf diesem Gebiet noch Vor-schub zu leisten, wurde im Auftrag der Kommission der zweite Teil von Lockes *Two Treatises of Government* in staatlicher Regie ins Schwedische übersetzt. Wie der Übersetzer in der Vorrede betonte, waren hierbei grundlegende sprachliche Schwierigkeiten zu meistern: Der schwedischen Sprache mangelte es weitgehend an einer eigenen Terminologie auf diesem Gebiet.³⁰ Die Bemühungen der Reichstagskommission legten den Grund zu einem postrevolutionären Staatsrecht. Die Ideologie der Alleinherrschaft war erfolgreich zurückgewiesen, die Prinzipien der neuen Verfassung waren festgelegt worden und – was nicht unwichtig ist – die schwedische Sprache hatte die ersten Ansätze zu einer eigenen staatsrechtlich-philosophischen Fachterminologie erhalten. Von nun ab stand es außer Zweifel, in welchem Sinne die Verfassung auszulegen war: Dem Naturrecht wurde die Stellung einer offiziellen Staatsideologie zuerkannt.

Für die staatliche Kontrolle des intellektuellen Lebens spielte das Reichskanzleikollegium – unter dem Vorsitz des Kanzleipräsidenten, der die Aufgaben eines Premierministers wahrnahm – eine entscheidende Rolle. Neben der Ausübung der umfassenden Funktionen einer zentralen Staatskanzlei oblag dem Kollegium die Aufsicht über das Bildungswesen, wobei besonders Universitäts- und Stipendienfragen berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus waren der Zensor, der Reichshistoriograph und andere höhere Beamte dem Kollegium direkt unterstellt.³¹ Schon im Jahre 1721 hatte das Kollegium für den Staatsrechtsunterricht an den Universitäten Interesse bekundet, als

²⁸ RA, Vol. R 5615: Kommissionens dom mot notarien Abraham Dahléen m. fl. Später auch in der Zeitschrift *En Ärlig Svensk*, Stockholm 1755–56, pp. 365–367 gedruckt.

²⁹ FREDRIK LAGERROTH, *Frihetstidens författning. En studie i den svenska konstitutionalismens historia*, Stockholm 1915, p. 288 s.

³⁰ *Johan Lockes ofögräpelige tankar om världslig regerings rätta ursprung, grän-sor och ändamål. Öfwersatte ifrån engelskan af Hans Harmens*, Stockholm 1726, Fol. 3, 4 l.

³¹ Der Dienstplan des Reichskanzleikollegiums, die Kanzleiordnung von 1720, ist gedruckt in *Samling af instructioner rörande den civila förvaltningen i Sverige och Finland*, hg. von C. G. STYFFE, Stockholm 1856.

bekannt wurde, dass ein am Hofe wirkender Geistlicher auf bedenkliche Weise *de juribus Majestatis* gepredigt hatte.³² Erst 1723 – und sicherlich unter dem Eindruck der aktuellen politischen Erörterungen innerhalb der Stände, obwohl direkte Anspielungen darauf im Protokoll fehlen – wurde an die Universitäten innerhalb der Grenzen des eigentlichen Schweden ein Schreiben ausgefertigt, in dem hervorgehoben wurde, wie wichtig es sei, dass die Studenten in der Regierungsform Unterricht erhielten.³³ Weitere Anordnungen erfolgten 1747 und – von größerer Bedeutung – in den Jahren 1755 und 1757.

III

Der erste (und deshalb vielleicht auch wichtigste) Interpret des neuen Gedankengutes war der Reichshistoriograph Jacob Wilde. In seinem verfassungsgeschichtlichen Werk *Historia Pragmatica* (lat. Ausgabe 1731, schwed. Übers. 1749) positionierte Wilde das postrevolutionäre schwedische Staatsrecht als mehr oder weniger in ständigem Kampf mit dem Zensor und dem Reichskanzleikollegium.³⁴ Fragen hinsichtlich der Legitimität der Staatsmacht waren auch nach den Ereignissen von 1723 in hohem Grade problematisch. Charakteristisch für seine Einstellung war u. a., dass er den karolinischen Absolutismus als legitime Monarchie in aristotelischem Sinne verstand – eine Überzeugung, die bei den neuen Machthabern auf sehr wenig Verständnis stieß. Der Grund für Wildes überraschende Bemühungen, die beseitigte Alleinherrschaft zu verteidigen, lag in seinem Streben, die Achtung vor den konstitutionellen Traditionen Schwedens im Ausland zu retten. Das Wirken von Carl Lundius in Uppsala (dessen staatsrechtliches Interesse u. a. eine Reihe von loyalen Dissertationen bewirkt hatte, die eine stark absolutistische Tendenz bezeugten), hatte Wilde zufolge das Ansehen des Reichs in Gefahr gebracht:

Denn wenn eine mit Stillschweigen oder ausdrücklich anerkannte gesetzlose Alleinherrschaft erlaubt werden sollte, dann wäre ja kein *jus publicum* oder allgemeines Staatsgesetz [...], was [auch] die richtige

³² RA, Kanslikollegiums arkiv A II a:33. Prot. 6.12.1721.

³³ RA, Kanslikollegiums arkiv A II a:35. Prot. 19.6. und 16.7.1723. Das Schreiben an die Universität von Uppsala ist gedruckt in: CLAES ANNERSTEDT, *Uppsala universitetets historia*, Bihang III, Upsala 1912, p. 176 s.

³⁴ Über den langwierigen Zensurvorgang, siehe K. NORDLUND, Om censureringen af Jacob Vildes „Historia Pragmatica“, in: *Historisk tidskrift* 1902, bzw. P. HALL, Jacob Wilde – den glömde svenske statsteoretikern. in: *Statsvetenskaplig tidskrift* 1997.

Ursache dafür ist, dass viele ausländische Statisten und gelehrte Männer, Geheime Rat Gundling und viele andere, nach dem Bericht von Lundius schreiben, dass es in Schweden gar kein *jus publicum* oder allgemeines Staatsrecht gäbe. Und weil dies sowohl für die Obrigkeit als auch für die Stände eine Herabsetzung wäre, vor allem da eine gesetzlose Gewalt das gleiche wie eine despotische oder eigenmächtige Hausvater- oder Herrengewalt und Sklaverei ist, so fordert sowohl des Reiches wie des Volkes Ehre die Untersuchung dieser Frage.³⁵

Schweden, meinte Wilde, hatte genau wie Deutschland eine eigenständige konstitutionelle Tradition, die aber im Gegensatz zu den Verhältnissen südlich der Ostsee weder einen „Stoff für Zank und Parteien“ darstellte noch „mit dem römischen Gesetz vermischt war“. Glücklicherweise konnte jetzt, fuhr Wilde fort, auch eine Besserung hinsichtlich des deutschen Staatsrechts bemerkt werden – vor allem, da „Hermann Conring auf eine pragmatische Weise die deutsche Geschichte vorgestellt hatte, wobei er auch einen festen Grund für das *jus publicum* gelegt hatte“.³⁶ Mit dieser Argumentation versuchte Wilde also zu beweisen, dass Schweden von alters her sowohl ein nationales *jus publicum* als auch eine nationale Geschichtsschreibung besaß. Erst seit kurzem schiene sich die deutsche Entwicklung der schwedischen zu nähern. Dass die Dinge sich eigentlich umgekehrt verhielten, wurde als ein Missverständnis betrachtet, das bekämpft werden musste.

Laut Anordnungen wurden an allen Universitäten Vorlesungen über das schwedische Staatsrecht gehalten. In Lund fiel diese Aufgabe in erster Linie David Nehrman Ehrenstråle zu, dem Professor für schwedisches und römisches Recht und vormaligen Studenten an der Universität Halle – dem „eigentlichen Begründer sowohl des juristi-

³⁵ JACOB WILDE, Sweriges Historiographi Jacob Wildes *Swenska Stats Författingars eller Allmänneliga Rätts Historie*, Stockholm 1749, pp. 41–45. „Ty om ett med stillatigande eller uttryckeligen årkänt laglöst wälde skulle medgifwas, så wore ju intet *jus publicum* eller almän Statslag til [...], hwilket (också) är den rätta orsaken, som föranlätit utländska Statister och lärda Män, Geheime Rådet *Gundling* och många andra, at skrifwa uppå *Lundii* berättelse, det i Sverige alsintet *jus publicum* eller almän Statslag wore. Och emedan detta både Öfwerheten och Ständerne synes lända til förklenande, hälst som et laglöst wälde går ut på et *despotiskt* eller egenmäktigt husbonde eller herrewälde, samt trälldom, så åskar både rikets och folckets heder denne frågans undersökande.“ Zit. p. 44, Übers. d. Verf.

³⁶ WILDE, *Swenska Stats Författingars* (Fn. 35), pp. 26–33. „[...] et ämne af tråtor och *partier*“, bzw. „[...] *Herman Conring* på ett *Pragmatiskt* sätt förestält *Tyska Historien*, hwarjemte han lagt den fast grund till *Jus publicum* [...]“. Zit. pp. 29, 32, Übers. d. Verf.

schen Studiums an der Lunder Universität als auch der schwedischen juristischen Wissenschaft in jüngerer Zeit“.³⁷ Nehrman Ehrenstråles Beziehungen zu Halle sind von großem Interesse, nicht zuletzt aufgrund der wichtigen Rolle, die diese Universität bei der Entwicklung der deutschen Staatsrechtsdisziplin gespielt hatte. An der 1694 gegründeten Universität wurde das öffentliche Recht im Geist von Conring weiterentwickelt – und zwar als eine juristische Disziplin, die auf historischen Untersuchungen der tatsächlich gültigen öffentlichrechtlichen Bestimmungen basierte. Mit großer Zielstrebigkeit wurden unhistorische Mythen und Behauptungen, die den Interessen des Kaisers und der katholischen Konfession dienten, aus dem geltenden Staatsrecht entfernt.³⁸ In Nehrman Ehrenstråles (im Original erhaltenen) Manuskript für die staatsrechtlichen Vorlesungen in Lund besitzen wir ein ausgezeichnetes, wenn auch bisweilen schwer zu entzifferndes Quellenmaterial.³⁹ Im Manuskript werden nicht nur die positivrechtlichen Bestimmungen der Grundgesetze erläutert, sondern es finden sich auch Anhaltspunkte für eine orthodoxe Interpretation des Ursprungs und Ziels des Staatslebens. Der Wert des Materials wird noch erhöht durch die am Ende mehr oder weniger ausführlich angegebenen Literaturquellen. Das Manuskript weist keine Datierung auf, doch sprechen gute Gründe dafür, dass die Hauptteile in den dreißiger Jahren des 18. Jh.s entstanden sind. Nehrman Ehrenstråles Vorlesungen standen bei seinen Zeitgenossen in überaus hohem Ansehen – eine Tatsache, die sich bis auf unsere Tage in der großen Anzahl erhaltener Studentenmitschriften widerspiegelt;⁴⁰ durch ein Kombinieren dieser Mitschriften mit dem Original

³⁷ Zit. MARTIN WEIBULL, ELOF TEGNÉR, *Lunds universitets historia II*, Lund 1886, p. 108. „[D]en egentlige grundläggaren af det juridiska studiet vid Lunds universitet såväl som af den svenska juridiska vetenskapen i senare tid“, Übers. d. Verf.

³⁸ Zur Bedeutung der Universität Halle siehe N. HAMMERSTEIN, *Jus und Historie. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an den deutschen Universitäten im späten 17. und im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1972.

³⁹ Linköpings stadbibliotek (früher Linköpings stifts- och landsbibliotek, LiSB), Vol. J 118. Nehrman's jus publicum.

⁴⁰ In der Universitätsbibliothek von Uppsala befinden sich die Handschriften Sign. B 170 Nr 12, B 186 m und e:3–4, B 387 a, b, c, d, e:1–4, f, g:1–2, h, i, k, l, n, o, p, q; in Westinska samlingen Nr. 466, 467 und 473. Im Bestand der Königlichen Bibliothek, Stockholm, befinden sich die Handschriften Sign. B 352, B 352 b, B 352 c, B 747, B 761, B 762–63, B 766, B 767, B 768 und Engestr. B.X.1.10, alle ganz oder teilweise dem schwedischen Staatsrecht gewidmet. In der UB von Lund (LUB) werden die Handschriften Sign. Jur. Förel. Nehrman 2 (Anmärkning[a]r öfwer Sw[ä]nska] ius publicum] [...] 1740), Jur. Förel. Nehrman 24 (*Jus publicum particulare regni Sueciæ*

nalmanuskript lässt sich ein gutes Gesamtbild von Nehrman Ehrenstråles staatsrechtlichem Unterricht an der Universität Lund rekonstruieren.

In Anbetracht der weitgehend unangefochtenen Stellung der Naturrechtslehren und der Geschehnisse während des Reichstages 1723 überrascht es nicht sonderlich, dass Nehrman Ehrenstråle seine staatsrechtlichen Betrachtungen auf einem Herrschaftsvertrag basieren lässt. Obwohl – so Nehrman Ehrenstråle – Gott die gegenseitigen Pflichten von Obrigkeit und Untertanen im natürlichen Gesetz generell definiert hatte (ein Themenbereich, der innerhalb der Disziplin des *jus publicum universale* behandelt wurde und zu welchem sich Huber, Böhmer, Thomasius, Ziegler und Fritsch⁴¹ geäußert hatten), lag die genauere Regelung der Machtverhältnisse des einzelnen Staates in den Händen der Einwohner.⁴² In Schweden, so behauptete man, waren schon seit der Einführung eines *imperium civile* solche Verträge zwischen Obrigkeit und Untertanen geschlossen worden – anfänglich mündliche Verträge und später, aus Gründen der Sicherheit und Bequemlichkeit, schriftliche.⁴³ Aus diesen Gewohnheiten wären die freie Stellung der schwedischen Untertanen und das hohe Alter des Reichstages zu erklären. Die Abkommen zwischen Untertanen und Obrigkeit – d. h. zwischen Reichsständen und König – wären mit den Fundamentalgesetzen identisch:

LL. Fundamentales sind die Verträge, die Regierung betreffend, die zwischen dem König und den Ständen des Reiches geschlossen sind – was dem König und den Stände gehört und [was] jedermanns Pflicht und Recht betrifft oder, wie S. K. M. Bestätigung der Regierungsform sagt: wie die Königliche Majestät bei ihrer Hoheit ungekränkt, des Reiches Rat in seinem gebührenden Ansehen unterstützt und die Stände bei ihrer Gerechtsame und Freiheit bleiben möge.⁴⁴

exhibitum [1739]), Jur. Förel. Nehrman 25 (Swänska *ius publicum*) und Jur. Förel. Nehrman 26 (Swänska *ius publicum*) aufbewahrt.

⁴¹ Die Werke sind nicht genannt, aber vermutlich sind damit gemeint: U. HUBER, *De iure civitatis libri tres* (Franeker 1672, 2. vermehrte Aufl. Franeker 1684), J. H. BÖHMER, *Introductio in ius publicum universale* (Halae 1710, 2. Aufl. Halae 1725), CHR. THOMASIUS, *Institutiones iurisprudeniae divinae* (1. Aufl. Francofurti & Lipsiae 1688) bzw. *Fundamenta iuris naturae et gentium* (1. Aufl. Halle & Leipzig 1705), C. ZIEGLER, *In Hugonis Grotii De Iure Belli Ac Pacis Libros, Quibus Naturae & gentium ius explicavit, Notae & Animadversiones Subitariae* (Wittebergae 1666), G. E. FRITSCH, *Jus publicum universale et pragmaticum* (Jena 1734).

⁴² LiSB Vol. J 118, I, 1, § 16; I, 4, § 1.

⁴³ LiSB Vol. 118, I, 4, § 2, 7.

⁴⁴ Zit. LiSB Vol. 118, I, 4, § 3: „*LL. Fundamentales* äro the föreningar, som giorde äro emellan Konungen och Rikhsens Ständer om Riksstyrelssen, hwad Konungen och hwad

Neben der Regierungsform bezeichnete Nehrman Ehrenstråle auch die Wahlkapitulation,⁴⁵ die königliche Versicherung,⁴⁶ den Königseid,⁴⁷ den Huldigungseid der Stände,⁴⁸ die Erbvereinigung,⁴⁹ die Religionsabschiede⁵⁰ und Teile der Reichstagsabschiede⁵¹ als Fundamentalgesetze. In diesen Gesetzen hatte Schweden ein eigenes *jus publicum*, das sich dadurch auszeichnete, dass der König die *jura majestatica* nicht allein ausübte.⁵² Diese Besonderheit war eine Folge der jüngsten Entwicklung: Die Regierung unter Karl XII. hatte das Volk gelehrt, dass eine unumschränkte Alleinherrschaft – wenn auch nicht identisch mit der im 1. Buch Samuel 8. erwähnten Form – für das Reich höchst schädlich sei.⁵³

Da Nehrman Ehrenstråle die Fundamentalgesetze als Verträge betrachtete, waren die Parteien folglich auch untereinander an das Vereinbarte gebunden. Sollte nichtsdestoweniger der Fall eintreten, dass der König gegen seine Verpflichtungen verstieß, dann hatten die Reichsstände dem natürlichen Gesetz zufolge – und in Übereinstimmung mit dessen positivrechtlichem Gegenstück in der königlichen Versicherung – das Recht, ihm Huld und Treue aufzukündigen.⁵⁴ Ein Recht der Untertanen, den König vor Gericht zu stellen (wie es die Monarchomachen einst befürwortet hatten), wurde von Nehrman Ehrenstråle ausdrücklich bestritten – eine scheinbare Reverenz dem Monarchen gegenüber, deren praktische Bedeutung jedoch als höchst zweifelhaft zu bezeichnen ist: Die königliche Pflichtvergessenheit führte nämlich dazu, dass die ehemaligen Vertragsparteien sich im Naturzustand wiederfanden. Wenn der Monarch den Thron nicht freiwillig aufgeben wollte, war er als Feind des Reichs zu betrachten.⁵⁵ Auch wenn die Stände sich des Vertragsbruchs schuldig mach-

Ständerne therutij tillhörer, samt om hwar och ens plicht och rättighet: el:r som hans Kongl. Mayt:s stadfästelsse på Regerings *Formen* säger, huru Konungens Höghet må blifwa oförkränkt, Riksets Råd utij tillbörlig myndighet understödde, och Ständerna wid deras rätt och friheter bibehållne.“ Übers. d. Verf.

⁴⁵ LiSB, Vol. J 118, I, 4, § 29.

⁴⁶ LiSB, Vol. J 118, I, 4, §§ 16–19.

⁴⁷ LiSB, Vol. J 118, I, 4, §§ 20–23.

⁴⁸ LiSB, Vol. J 118, I, 4, §§ 32–35.

⁴⁹ LiSB, Vol. J 118, I, 4, §§ 43–44.

⁵⁰ LiSB, Vol. J 118, I, 4, § 36.

⁵¹ LiSB, Vol. J 118, I, 4, §§ 48–50.

⁵² LiSB, Vol. J 118, I, 3, § 1.

⁵³ LiSB, Vol. J 118, I, 3, § 6; II, 1, §§ 11–13.

⁵⁴ LiSB, Vol. J 118, II, 10, § 11.

⁵⁵ LiSB Vol. J 118, II, 10, §§ 13, 22. LUB, Jur. Föreläs. Nehrman 2, II, 10, §§ 13, 22.

ten, trafen – pikanterweise – die Folgen in erster Hand den König, der in diesem Falle plötzlich „frei von seiner Obligation“ war.⁵⁶ Kurz: Nehrman Ehrenstråle vertrat eine Auffassung von der Königsmacht, derzufolge bei jedem Verstoß gegen die vereinbarten Fundamentalgesetze die selbständige Stellung des Monarchen ernsthaft in Frage gestellt wurde. In Anbetracht dieser Eigenheiten der Verfassung liegt die Vermutung nahe, dass es dem Professor Schwierigkeiten bereitet haben dürfte, die Konstruktion in der traditionellen Einteilung der Staatsformen unterzubringen. Aber nein, denn

[w]er überlegt, was hier über das Fundamentalgesetz Schwedens angeführt ist, kann leicht daraus schließen, welcher Staatsform Schweden unterworfen ist. Die Macht des Königs deutet auf *Formam Monarchicam*, aber da sie eingeschränkt ist, so ist sie *Mixta Aristocratice*, denn mit des Rates Rat wird das Reich regiert, und *Democratice*, denn einige *Jura* werden nach Beratung der Stände *exerciert*. Diejenigen, welche die aristotelische Staatslehre verehren, sehen also, dass ich den treuen alten Lehrer nicht verachte, auch wenn ich nicht die *Formam Regiminis* in Schweden *Irregularem* nenne, denn das wäre eine hässliche Knechtschaft und Sklaverei.⁵⁷

Allerdings konstatiert Nehrman Ehrenstråle, dass über das schwedische *jus publicum* bisher nur sehr wenig geschrieben worden sei: Wildes *Historia Pragmatica* sei die einzige Arbeit, die einigermaßen einem *systema juris publici* gleiche und derem Verfasser deshalb die Ehre zukomme, als erster „das Eis in diesem schweren *Studio* gebrochen zu haben“.⁵⁸ Viele andere Werke – und dabei besonders jene ausländischen Ursprungs – zeichneten sich dadurch aus, dass die Verfasser sehr schlechte Kenntnisse vom schwedischen Staatsrecht hätten: Es wurde behauptet, dass man einen ganzen Folianten mit Fehlern füllen könne, wenn es nur der Mühe wert wäre.⁵⁹ Das Staats-

⁵⁶ Jur. Föreläs. Nehrman 2, II, 10, § 18.

⁵⁷ Zit. LiSB, Vol. J 118, II, 7, § 75. „Den som öfwerwägar, hwad här anfördt är af Sweriges *Fundamental Lag*, kan lätteligen sluta, hurudant Regeringssätt är här i Sverige. Konungens myndighet antyder *Formam Monarchicam*, men som den är inskränckt, så är den *Mixta Aristocratice*, ty med Rådz Råde styres Riket, och *Democratice*, ty några *Jura Exerceras* med Ständernas samråd. De som wörda den *Aristoteliska staats läran*, se således at iag ej förachtar den gamle trogne läraren, fast iag ej kallar *Formam Regiminis* i Sverige *Irregularem*, det wore en ful tråldom och slafweri.“ Übers. d. Verf.

⁵⁸ Zit. LiSB, Vol. J 118, I, 3, § 10. „[B]rutit isen i detta swåra *studio*“. Übers. d. Verf.

⁵⁹ LiSB, Vol. J 118, I, 3, §§ 10–12.

recht war deshalb ein wichtiges Studium – ja ein Studium, das zu den allernotwendigsten gerechnet werden müsse,

Denn alle, die an der Königl. Kanzlei ihr Glück machen möchten, müssen notwendig hierinnen wohl gegründet sein. [...] Ich kann auch nicht finden, wie ein schwedischer Untertan, der dem Reich in richterlichen oder ökonomischen Ämtern dienen will, dieses Studium versäumen kann. Ein Untertan sollte auch die Macht des Königs, die eigene Pflicht und das eigene Recht und wo und wie er das letztgenannte suchen soll kennen. Wenn das Glück oder das Schicksal jemanden wider Erwarten zum Reichstagsmitglied machen, empfindet er allzu viel Mangel und Unannehmlichkeit, wenn er darin unkundig ist.⁶⁰

Wie bereits erwähnt enthält das Manuskript ein Quellenverzeichnis. Obwohl Verfasser bzw. Titel oft in stark verkürzter Form angegeben sind, ist es möglich, die meisten Quellen zu identifizieren. Fünfunddreißig dieser Angaben beziehen sich auf Literatur schwedischen Ursprungs – überwiegend Arbeiten zur Geschichte, Gesetzesausgaben und Handbücher – und fünfunddreißig auf Literatur deutschen Ursprungs, wobei Naturrecht und Staatsrecht als Themengebiete stark vertreten sind.⁶¹ Zu verzeichnen sind ferner zwei niederländische, vier dänische, sechs englische und zwei französische Titel. Es sprechen gute Gründe dafür, dass die Studienzeit in Halle für David Nehrman Ehrenstråles Staatsrechtsunterricht eine erhebliche Rolle gespielt hat.

⁶⁰ Zit. LiSB, Vol. J 118, I, 3, § 19. „Ty alla thesomen wid Kongl. Cancelliet wilja göra lyckta, måste nödwändigt wara wähl grundade härutj. [...] Jag kan ej heller finna, huru någon Swensk undersåte, som tänker tiena riket wid Domare el:r *Oeconomie* tienster, kan försumma thetta *studium*. En undersåte bör ock weta Konungens myndighet, sin plicht och rättighet, hwarest och huru han den senare söka skall. Om lyckan eller ödet gör en emot förmodan till Herdagzman, finner han altförmycken afsaknad och olågenhet, om han är okunnig häruti.“ Übers. d. Verf.

⁶¹ Zum Beispiel *Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern* (Frankfurt am Main, Leipzig 1739–1755), G. E. FRITSCH, *Jus publicum universale et pragmaticum* (Jena 1734), M. H. GRIEBNER, *Selectorum opusculorum iuris publici tomus IV* (Halle 1722), drei Werke von J. G. HEINECCIUS, u. a. *Elementa iuris naturae et gentium* (Halle 1737). Nachträglich hinzugefügt sind u. a.: J. P. LUDEWIG, *Gelehrte Anzeigen* (Halle 1729–1745), J. J. SCHMAUSS, *Einleitung zur Staatswissenschaft* (Leipzig 1741–1747), *Chr. Thomasius, Monathsgespräche* (Halle 1688–1689), G. STOLLE, *Einleitung zur Historie der juristischen Gelahrtheit* (Jena 1745). Von diesen waren nach STIG JÄGERSKIÖLD, *Utländsk litteratur i svenska juristbibliotek från tiden före år 1734*, Stockholm 1965, Griebner und Heineccius im Bestand der Privatbibliothek Nehrman.

IV

In den Jahren 1738–1739 gelang es der Opposition innerhalb der Stände, den bisherigen Reichsrat zu entmachten. Aus dem während des Reichstags zum ersten Mal durchgeführten Austausch von Ratsmitgliedern, deren politische Ziele denen der Mehrheit der Ständevertreter zuwiderliefen, entwickelte sich ein parlamentarisches Zweiparteiensystem.⁶² Neue Begriffe der politischen Vollmacht und der politischen Verantwortung entstanden.⁶³ Gleichzeitig wurde auch die Vorstellung von der Verfassung als einem Vertrag zwischen Obrigkeit und Untertanen ernstlich in Frage gestellt: Wenn die Verfassung tatsächlich ein Übereinkommen darstellte, so müssten auch beiden Parteien – dem Volk und dem König – entsprechende Rechte zuerkannt werden. Im Jahre 1751, als der Tod König Friedrichs I. ein konstitutionelles Denken erheischte, fand das Problem seine endgültige Lösung. In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der Kleineren Geheimen Deputation des Reichstages leitete der Nachfolger Adolf Friedrich seine Macht *ausschließlich* von der Wahl der Stände her und keineswegs von einem Vertrag.

Die ganze Regierungsverfassung, und also sowohl die Hoheit des Königs als auch das Ansehen des Rats und die Freiheit der Stände, sind auf dem Gesetz gegründet, doch mit dem Unterschied, dass die Stände, die das Gesetz gegeben haben, auch früher sowohl das Recht seiner Freiheit gehabt haben als auch in wirklichem Besitz davon gewesen sind, ein noch sträflicherer Irrtum ist es zu behaupten, dass der König in Schweden ein selbständiges Recht besitzt, denn [...] der König in Schweden hat seine Macht nicht von sich selber, sondern von Gott, durch die freie Wahl der Stände und kraft des Gesetzes.

Die Rechte des Königs waren in der Regierungsform erschöpfend beschrieben – eine Tatsache, die Analogien aus anderen Quellen ausschloss:

Alle Begründungen, die in solchen Fragen aus der Geschichte und den Gebräuchen und Verfassungen anderer Reiche genommen werden, sind

⁶² Siehe weiter in LENNART LINNARSSON, *Riksrådens licentiering. En studie i frihetstidens parlamentarism*, Uppsala 1934.

⁶³ Zu dieser sog. Prinzipalatsfrage und der Kommission des Geheimen Ausschusses 1747 siehe LAGERROTH, *Frihetstidens författning* (Fn. 29), bes. pp. 356–364. Die Ergebnisse der Beratungen der Kommission im RA, Vol. R 5644. Kommissionen över Springer, pp. 448–471.

in einer Gesellschaft, die einen festgestellten und eidlich bestätigten Grund ihrer Regierungsweise hat, weder gültig noch zulässig.⁶⁴

Die Schlussfolgerungen der Deputation wurden dem mächtigen Geheimen Ausschuss vorgelegt. Obwohl es der eher royalistisch gesinnten Opposition gelang, eine volle Bestätigung der Auffassungen des untergeordneten Gremiums zu vertagen, wurden die Grundsätze des Deputationsschreibens vom Ausschuss angenommen.⁶⁵ Künftig wurden die diesbezüglichen offiziellen Auffassungen von der Volkssouveränitätslehre bestimmt.⁶⁶

In den fünfziger Jahren wurde von den Vertretern der Mehrheitspartei befürchtet, dass die konkurrierende Fraktion mit Hilfe des Hofes zur Macht kommen könnte. Als der König sich weigerte, Beschlüsse des Reichsrats zu unterzeichnen, die ohne seine Zustimmung gefasst worden waren, wurden die Stände 1755 zum Reichstag berufen. Das Reichskanzleikollegium wurde im selben Jahr von seinem Präsidenten Anders Johan von Höpken darauf aufmerksam gemacht, dass man im Reichsrat konstatiert habe, dass sämtliche gedruckten Exemplare der Grundgesetze vergriffen seien – bezeichnenderweise wurde darunter ausdrücklich die königliche Versicherung Adolf Friedrichs erwähnt.⁶⁷ Das Kollegium sorgte dafür, dass eine neue Ausgabe unter dem Titel *Acta publica, Hörande Til Sweriges Rikes Fundamentallag* gedruckt wurde. Dass dem Kollegium sehr daran gelegen war, der neuen Auflage eine weitestmögliche Verbreitung zu sichern, ging deutlich aus den Befürchtungen der Mitglieder hervor, das Buch sei allzu teuer.⁶⁸ Anscheinend war der Preis jedoch

⁶⁴ Zit. *Denkschrift der Kleineren Geheimen Deputation der irrtümlichen Begriffe der Regierungsform betreffend*, Januar 1752, gedruckt in CARL GUSTAF MALMSTRÖM, *Sveriges politiska historia från konung Karl XII:s död till statshöfvingen 1772*, IV, Stockholm 1899, p. 455. „[H]ela Regerings författningen, och altså både Konungens höghet, Rådets myndighet och Ständernes frihet äro på lag grundade, dock med den åtskillnad, att Ständerne som gjordt lagen, också förut ägt både rätt till sin frihet, och warit i wärcklig besittning deraf, till ännu förgripeligare willfarelse är det, att säga, att Konungen i Sverige äger någon sielfständig rättighet, ty [...] konungen i Sverige äger sin mackt, icke af sig sielf, utan af Gud, genom Ständernas fria wal och Lagens kraft.“ bzw. „Alla de skäl, som i sådana mål tagas af Historien och främmande Rikens bruk eller författningar, äro hwarken giällande eller tillåtlige i ett samhälle, som har en fastställd och med Ed beästad grund, till sitt Regerings sätt.“ Übers. d. Verf.

⁶⁵ LAGERROTH, *Frihetstidens författning* (Fn. 29), p. 416–417; MALMSTRÖM, *Sveriges politiska historia* IV (Fn. 64), p. 41 s.

⁶⁶ LAGERROTH, *Frihetstidens författning* (Fn. 29), pp. 392–397.

⁶⁷ RA, Kansliarkiv A II a:81. Prot. 2.10.1754.

⁶⁸ RA, Kansliarkiv A II a:82. Prot. 7.4. u. 5.5.1755.

nicht zu hoch angesetzt: Eine neuere Untersuchung ergibt nämlich, dass von achtzig Reichstagsmitgliedern des Bauernstandes in der Zeit von 1760–1772 *mindestens* neunzehn *Acta publica* (bzw. das, was als „andere Reichstagsdokumente“ klassifiziert wurde) bei sich zu Hause hatten. Nicht dabei mitgerechnet sind die Besitzer von (allgemeinen) Gesetzbüchern und „anderen Gesetzbüchern wie Grundgesetze und Kirchengesetze“; so gut wie alle Vertreter des Bauernstandes im Reichstag konnten lesen.⁶⁹ Um sich im Reichstag die Oberhand zu sichern, begann die Mehrheitspartei – die sog. „Hüte“, deren Ansichten ja sowohl im Reichsrat als auch im Kanzleikollegium vertreten waren – mit dem Unterfangen, den Reichstag durch die anonym verfasste Zeitschrift *En Ärlig Svensk*, „Ein ehrlicher Schwede“, propagandistisch vorzubereiten. In dieser Zeitschrift wurde das Staatsrecht und die Politik der Rechtschaffenen – d. h. der herrschenden Partei – den Untertanen und den werdenden Mitgliedern des Reichstages in pädagogisierender Weise präsentiert. In diesem Zusammenhang wurde auch die Anordnung von 1723 hinsichtlich des akademischen Staatsrechtsunterrichts durch das Reichskanzleikollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten von Höpken erneuert.

Als Grund für diese Maßnahme wurde im Protokoll vermerkt, dass bei einer Reihe akademischer Arbeiten notiert werden könnte, dass die darin vertretenen Ideen mit den Fundamentalgesetzen nicht immer konform gingen. Man war zwar in den meisten Fällen den herkömmlichen Prinzipien tatsächlich gefolgt, und eigentlich war nichts zu Tage getreten, was den betreffenden Gedankengängen ausdrücklich widersprochen hätte. Nichtsdestoweniger sah das Kollegium eine Gefahr darin, dass Gelehrte – insbesondere Moralisten und *Politici* – die Disziplin missbrauchen könnten. Die Gefahr, falsche Ansichten könnten zu Prinzipien erhoben werden, würde noch größer, wenn sie entweder altes Herkommen waren oder im Staatsrecht fremder Mächte Beachtung fanden. Dergleichen Übelstände ließen sich nur mittels Unterricht im schwedischen *jus publicum* beheben. Die Vorschriften von 1723 wurden deshalb erneuert und hinsichtlich zweier Punkte noch genauer präzisiert: Künftig sollte ein *besonderer* Professor an jeder Universität für den Unterricht verantwortlich sein, und die

⁶⁹ ERLAND AXELSSON, *Bondeståndet i riksdagen 1760–1772*, (Bibliotheca Historica Lundensis 36), Lund 1975, pp. 41–45.

Studenten sollten im Zusammenhang mit ihren Examina auch im Staatsrecht geprüft werden.⁷⁰

Als sich der König gegen den Vorschlag des Reichskanzleikollegiums, dem anonymen Herausgeber von *En Ärlig Swensk* ein Privileg für die Zeitschrift zu gewähren, zur Wehr setzte, hatte dies zur Folge, dass sich der Reichsrat plötzlich gezwungen sah, die Pressefreiheit zu verteidigen. Es wurde zu Protokoll gegeben, dass das Recht, sich schriftlich zur Konstitution zu äußern, bei allen freien Völkern ein *Essentiale* der Freiheit sei.⁷¹ Im Reichsrat wurde später eine Erklärung des Kanzleipräsidenten vorgetragen, in der seine Einstellung zur politischen Volksaufklärung deutlich zum Ausdruck kam. So nützlich es auch sei, dass die studierende Jugend an den Universitäten Unterricht im *jure publico patriae* genieße, so unbefriedigend sei dies für die Allgemeinheit, denn Regierungsform und Fundamentalgesetze betreffen ja sowohl Gelehrte als auch Ungelehrte. Aus der Tatsache, dass der akademische Unterricht nicht nur gestattet, sondern sogar vorgeschrieben sei, könne gefolgert werden, dass diese Themen sich ohne weiteres für die Allgemeinheit und den Druck eigneten.⁷² Kurz: eine allgemeine Kenntnis der Grundgesetze war wünschenswert – und die Mittel dazu waren Pressefreiheit und Unterricht.

Der inzwischen versammelte Reichstag zeigte – besonders bei den Vertretern der herrschenden „Hüte“ – ein starkes und lebendiges Interesse an der politischen Aufklärung der Bevölkerung, ein Interesse, das durch den Reichsrat und das Reichskanzleikollegium als Mittel im Kampf gegen Hof und Opposition ja geradezu heraufbeschworen worden war. In der Debatte um die Zulässigkeit des *En Ärlig Swensk* wurde behauptet, dass Kenntnisse im Staatsrecht nicht nur für die Mitglieder der Reichsstände, sondern für jeden Untertan äußerst wichtig seien: Keine Lebensweise und kein Gewerbe sei derartig beschaffen, dass die jeweiligen Mitglieder nicht genötigt sein könnten, entweder in privaten Angelegenheiten den Weg über sämtliche Instanzen bis zu den Reichsständen zu gehen oder auch als Teil des Reichskörpers an der Regierung teilzunehmen.⁷³ Als Antwort auf

⁷⁰ RA, Kanslikollegiums arkiv A II a:82, Prot. 2.5.1755.

⁷¹ Auszug aus dem Reichsratsprotokoll 6.5.1755, gedruckt in: *Råds-protocoller Af År 1755. Rörande Weckoskriften En Ärlig Swensk*, Stockholm 1770, pp. 11–15.

⁷² Auszug aus dem Reichsratsprotokoll 3.6.1755, gedruckt in: *Råds-protocoller* (Fn. 71), pp. 26–35.

⁷³ Jacob Gadolin im Priesterstand 4.11.1755, RA, Vol. R 695. Präteståndets arkiv. Riksdagsprotokoll 1755–56.

die politischen Aspirationen des Hofes wurde von der parlamentarischen Mehrheit ein umfassendes Propagandaprogramm verabschiedet.⁷⁴

Erstens sollten Exemplare der Grundgesetze jeder Kirche und jedem Gericht zugestellt werden, sowohl auf dem Lande als auch in den Städten. Die Grundgesetze sollten einmal jährlich öffentlich verlesen werden – und zwar in den Kirchen von der Kanzel herab an den Sonntagen zwischen Ostern und Pfingsten, und an den höheren und niedrigeren Gerichten in Anwesenheit der Beamten und Gerichtsdieners.

Zweitens sollte an allen Schulen – sowohl an den Universitäten als auch an den Gymnasien und selbst an den „niedrigeren“ Schulen – für das schwedische Staatsrecht ein eigener Lehrer ernannt werden; und schließlich

Drittens, sollte ein Lehrbuch ausgearbeitet werden, das – nach vorhergehender Zensur – im Unterricht verwendet werden könnte.⁷⁵

Die zwei Universitätsanordnungen – die eine seitens des Reichskanzleikollegiums, die andere seitens des Reichstags (die ironischerweise der König zu unterzeichnen hatte) – hatten zur Folge, dass das Staatsrecht schließlich eine Disziplin innerhalb der juristischen Fakultäten wurde. Als die Universität Uppsala im Jahre 1755, in völliger Übereinstimmung mit den Statuten, ihrem Kanzler den Professor für praktische Philosophie als für den Staatsrechtsunterricht verantwortlich vorschlug, wurde diese Wahl abgelehnt – mit der etwas vagen Begründung, dass das *jus publicum* mehr mit der Tätigkeit der Juristen gemein habe als mit der der Philosophen. Der ansonsten nicht gerade unausgelastete Professor für schwedisches und römisches Recht erhielt somit noch ein zusätzliches Fach.⁷⁶ Als sein Prüfungsmonopol in der Disziplin von den Kollegen an der philoso-

⁷⁴ Die Arbeit dahinter wurde hauptsächlich in der Kammer-, Ökonomie- und Kommerzdeputation bzw. in deren Verordnungsausschuss geleistet. RA, Vol. R 3088. Kammar-, ekonomi- och kommersedeputationen 1755–56. Protokoll; Vol. R 3099. Förordningsutskottets protokoll 1755–56.

⁷⁵ Denkschrift der Kammer-, Ökonomie- und Kommerzdeputation 19.3.1756 in RA, Vol. R 1330. Borgarståndets arkiv. Riksdagshandlingar. Kammar-, ekonomi- och kommersedeputationens expeditioner. Schreiben der Reichsstände an S.K.M. 21.10.1756 in RA, Vol. R 4966. Rikens ständers brev 1755–1756. Justitieärender.

⁷⁶ Universitätsarchiv Uppsala (UUA), Kansliet Vol. A I:108. Prot. 23.6.1755, 5.8.1755; Vol. E I c:4. Brief Kanzler an Konsistorium 3.7.1755; Vol. B I a:14. Brief Konsistorium an Kanzler 11.7.1755; Vol. A I:108. Prot. 5.8.1755. Vgl. CLAES ANNERSTEDT, *Upsala universitets historia* III:1. Upsala 1913, p. 324–325.

phischen Fakultät bestritten wurde, wurde die Sache 1759 im Reichskanzleikollegium zur Entscheidung anhängig gemacht, eine Entscheidung, die für die Gründe der Verrechtlichung der Disziplin aufschlussreich ist: Kanzleipräsident von Höpken wies darauf hin, dass ein Jurist in politischen Fragen zuverlässiger sei als ein Philosoph, der gern „entweder den Autoren folge, die früher in solchen Fächer geschrieben haben, wie Grotius, Pufendorf u. a., oder auch seinen eigenen Gedanken“. Ein Jurist dagegen hole sich seine Argumente aus den Gesetzen des Reiches. Das Prüfungsrecht wurde dem *Professor juris* zugesprochen.⁷⁷

In Lund und in Åbo/Turku waren sich die Juristen schon lange ihrer Verantwortung bewusst.⁷⁸ Sofern man dies auf der Basis der Studentenmitschriften beurteilen kann, hatten die Vorlesungen legalistische und historisierende Züge – nicht ohne einer gewissen Kritik gegenüber „ausländischen“ Auffassungen auf diesem Gebiet zu entbehren. Auch wenn diese Unterrichtsgestaltung primär nationale, politisch bedingte Ursachen haben mag, so ist doch das Übereinstimmen mit den

⁷⁷ UUA, Kansliet Vol. A I:110. Prot. 17.11.1756; Vol. A:112. Prot. 10.12.1757; Vol. A:113. Prot. 15.4., 27.5 u. 12.6.1758; Vol. A I:114. Prot. 27.6.1758. RA, Kanslikollegiums arkiv E XII:18. Brief Kanzler an Kanzleipräsidenten 31.8.1758; Kanslikollegiums arkiv A II a:85. Prot. 17.10., 18.10., 5.12.1758. Zit. Anders Johan von Höpken in A II a:85. Prot. 18.10.1758: „antingen de *Auctoror* som tidigare skrifwit i sådana ämnen såsom *Grotius*, *Puffendorff* med flera eller ock sina egna tankar“. Übers. d. Verf. Vgl. ANNERSTEDT, *Uppsala universitets historia* III:1 (Fn. 76), p. 326–327.

⁷⁸ In Lund wurde Unterricht im schwedischen Staatsrecht am juristischen Lehrstuhl 1727, 1731, 1734–35, 1745–46, 1748, 1753–55 und 1756 angeboten bzw. nachweislich gegeben. Vorlesungsverzeichnisse in LUB, *Acta Academiae Lundensis* III–IV; Studentenmitschrift von 1753 in KB, Vol. B 351:2. Vorlesungsdiarien in Universitätsarchiv Lund (LUA) für 1754–55 in Vol. Kansliet E XIV a:1–2. Studentenmitschrift von 1756 in UUB, *Nordinska saml.* Vol. 1414. In Åbo/Turku wurde Unterricht am Lehrstuhl 1729, 1731, 1734, 1748, 1751–53 und 1755 angeboten. Universitätsbibliothek Helsinki (HUB), Vorlesungsverzeichnisse als Microfiche, *Index praelectionum* [1]. 1659–1768. 1/– u. 2/2 Rv. 6218. Vgl. Zentralarchiv der Universität Helsinki (HUCA), Åbo akademis arkiv/Turun akatemian arkisto. Vol. Ea 6. Brief Kanzler an Konsistorium 16.6.1755; RA, Kanslikollegiums arkiv E XII:23. Brief Kanzler an Reichskanzleikollegium 21.12.1755. Auch in Uppsala wurden Vorlesungen im Fach von den Juristen angeboten, so 1726–27, 1734–36, 1738, 1755. Vorlesungsverzeichnisse in UUB. *Programmata Upsaliensia* III–IV. Vorlesungsdiarien in RA, Kanslersämbetets för Uppsala universitet arkiv F I:1. Die staatsrechtlichen Vorlesungen, die vom *professor skytteanus* Johan Hermansson 1739 gehalten wurden, sind in LENNART LINNARSSON, *Sveriges statsskick under frihetstiden* [...], in: *Festskrift till professor skytteanus Axel Brusewitz*, Stockholm 1941, behandelt worden. Interessant – weil ausgiebig und häufig kopiert – ist auch das Privatkollegium des Adjunkten der philosophischen Fakultät Martin Kammecker von 1731, Handschrift in UUB Vol. L 2 Fol. *Sweriges Nu Warande Stat. Beskrefwen Af Mag. Martin Kammecker* [...] 1731. Dazu in CLAES ANNERSTEDT, *Uppsala universitets historia* III:2, Uppsala 1914, p. 357 s.

Halle'schen Ideen eines nationalen, historisch begründeten *jus publicum* auffallend.

Die Kanzler der Universitäten hielten ein wachsames Auge auf das Tun und Lassen der Professoren. In Lund kam es z. B. vor, dass Dissertationen verboten wurden, weil sie vom politisch stark engagierten Kanzler als „unschwedisch“ beurteilt worden waren; selbst lateinische Fachausdrücke waren verpönt. Nach Auffassung des Kanzlers war eigentlich kein Grund vorhanden, auf ausländische Literatur übertrieben Rücksicht zu nehmen, denn

keiner Nation fällt es leichter, *jus publicum tam universale, quam particulare* zu schreiben als der schwedischen. Alle Publizisten sollten *jus naturae applicatum ad jus publicum* folgen, und wenn ein Schwede dies strikt befolgt, beschreibt er gleich und auf einmal *jus publicum svecanum*, denn nie ist eine Regierungsweise so genau dem natürlichen Gesetz und dem natürlichen Recht gefolgt wie die schwedische. [...] Ausländische Autoren bemühen sich wohl am Anfang, dem *jus naturae* zu folgen, aber dann drehen sie mit Distinktionen und Limitationen herum, bis sie schließlich, so gut sie können, zum eigenen Staat gekommen sind. Wie wenden sich nicht die deutschen *Politici*, damit sie sich nicht erst den Anschein geben, gegen das *jus naturae* zu verstoßen und dann nichts gegen die Rechte und Vorteile des Kaisers oder die Rechte des deutschen Reiches im allgemeinen zu schreiben und letztlich, noch weniger, gegen die Rechte, Vorteile und Präntentionen ihrer eigenen Herrschaft. Diese ganze Mühe vermeidet ein schwedischer Verfasser, der allein einem Prinzip, das ist das *jus naturae*, zu folgen hat.⁷⁹

⁷⁹ LUA, Kansliet A I a:56. Prot. 16.8. 1758. „[I]ngen Nation har lättare wid at skrifwa *jus Publicum tam universale, quam particulare*, än den Swänska alla *publicister* böra följa *jus naturæ applicatum ad jus publicum*, och när en Swänsk *stricte* detta följer, så beskriwer han med det samma och på en gång *jus Publicum Svecanum*, ty än har aldrig något Regeringssätt nogare följt naturens lag och rättigheter, än det Swänska. [...] Utländska *Auctorer* biuda wäl till i början at följa *jus naturae*, men sedan wrida och wränga de med *distinctioner* och *limitationer* til des de änteligen komma så godt de kunna til deras enskilda *stat*. Huru swinga icke de Tyska *Politici* sig först att de icke må synas stöta emot *jus naturae* och sedan at ei må skrifwas något emot Keisarens rättigheter och förmåner ei eller emot Tyska Rikets i allmänhet rättigheter, och om sider aldri minst emot emot[!] deras enskilda Herrskaps egna rättigheter fördelar och *præntioner*. Hela denna möda undgår en Swänsk *scribent* som har allenast ett enda *Principium* som är *jus Naturae* at följa.“ Übers. d. Verf. Siehe auch LARS ARNE NORBORG, Universitetet som indoktrineringsinstrument [...], in: *Historia och samhälle. Studier tillägnade Jerker Rosén*, Lund 1975; INGMAR BROHED, *Stat – religion – kyrka. Ett problemkomplex i svensk akademisk undervisning under 1700-talet*, Klippan 1973 und – ganz kurz – GÖSTA JOHANNESSON, *Lunds universitets historia* II, Lund 1982, p. 226.

V

Als Folge des von den Reichsständen initiierten Propagandaprogrammes wurde im Jahre 1757 auch die pommersche Universität in Greifswald dazu angehalten, Unterricht im schwedischen Staatsrecht zu erteilen.⁸⁰ Die Universität stand damals schon seit Jahren im Blickfeld der Obrigkeit. Aus der Sicht Stockholms gaben zwei Dinge Anlass zur Sorge: die traurigen Finanzen der Hochschule und die für schwedische Verhältnisse unfassbar freizügige Vergabe des Magistergrades. Im Jahre 1752 war eine Denkschrift der Kleineren Geheimen Deputation des Reichstags zur Förderung der Greifswalder Akademie ausgearbeitet worden,⁸¹ die das besondere Interesse des Deputationsmitglieds Justus Christoffer Hauswolff weckte. Hauswolff verglich die Rolle der pommerschen Hochschule mit jener der Lunder Universität in den alten ostdänischen Gebieten, durch deren Gründung es der Obrigkeit – „Gottlob!“ – gelungen war, aus den Einwohnern von Schonen gute Schweden zu machen. In Analogie zu dieser akademischen Errungenschaft unterstrich Hauswolff die Bedeutung der Greifswalder Universität für die „Schwedifizierung“ der deutschen Provinzen – vonnöten war vor allem, dass an der pommerschen Hochschule ein deutsches Staatsrecht im schwedischen Sinne gelehrt wurde. Ähnlich wie der Lunder Kanzler betonte Hauswolff die politische Unzuverlässigkeit der deutschen Doktrin: Einige der deutschen Publizisten übertrieben die Macht des Kaisers allzu sehr, andere wiederum sprächen den Kurfürsten oder den Fürsten allzu große Freiheiten und Rechte zu. „Wird ein schwedischer Untertan das erste Mal das deutsche *ius publicum* an einer Akademie zu hören bekommen, wo die zwei ersten Grundsätze eingewurzelt sind, bekommt er dann nicht falsche Begriffe, die mit den Interessen Schwedens völlig unvereinbar sind?“ Da das Staatsrecht Hauswolff zufolge in Greifswald bisher stiefmütterlich

⁸⁰ Archiv der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (UAG), Stettiner Bestand Vol. 132. Brief S. K. M. an pomm. Generalgouverneur 10.2.1757; Brief Gen.-Gouv. an Konzil 15.4.1757; Brief Gouvernementssekretär an Konzil 18.4.1757.

⁸¹ RA, Vol. R 2971. Mindre sekreta deputationens protokoll 1751–1752, Beilage 75. Eine Zusammenfassung der Ansichten der Deputation gibt es auch in RA, Pommerania Vol. 424 unter dem Titel *Sekretre Utskottets bref af d. 2 Junii 1752 ang:de medel och utvägar till Greifswalds Academies upkomst*. Vgl. IVAR SETH, *Universitetet i Greifswald och dess ställning i svensk kulturpolitik 1637–1815*, Uppsala 1952 (in deutscher Übersetzung von Ernst Zunker – mit Angaben der Originalpaginierung – unter dem Titel: *Die Universität Greifswald und ihre Stellung in der schwedischen Kulturpolitik 1637–1815*, Berlin 1956), pp. 205–207.

behandelt worden war, schlug er u. a. vor, einen der Professoren an der juristischen Fakultät explizit zum *juris publici et feudalis professor* zu ernennen.⁸² Als auch die pommerschen Landstände ihrer Besorgnis über den Zustand ihrer Universität Ausdruck verliehen, wurde 1754 eine Visitationskommission einberufen, deren Aufgabe u. a. darin bestand, „zuzusehen, dass das *Studium Juris Publici Imperii Romano Germanici*, wie auch des *Juris Publici et feudalis Pomeraniae* einem von denen *Professoribus Juris Romani* zu dociren und in möglichster Kurtze zu *absolviren* aufgegeben wurde [...].⁸³

Es ist nicht einfach, in die tatsächliche Stellung des Staatsrechts an der Universität Einblick zu gewinnen;⁸⁴ die bisherige Auffassung läuft jedoch darauf hinaus, dass die Greifswalder Universität – als Konsequenz der politischen Zugehörigkeit Vorpommerns zur schwedischen Krone und der daraus folgenden judikativen Exklusivität im Rahmen der Jurisdiktion des Wismarer Tribunals – von der deutschen Entwicklung weitgehend abgeschirmt war.⁸⁵ Als die Visitationskommission ihre Untersuchung der akademischen Angelegenheiten damit begann, das Universitätspersonal zu befragen, wurde von zwei Mitgliedern des Lehrkörpers – dem Mathematikprofessor Andreas Mayer und dem Universitätsbibliothekar Johann Carl Dähnert – der Mangel an staatsrechtlichem Unterricht an der juristischen Fakultät hervorgehoben; bezeichenderweise gehörten sowohl Mayer als auch Dähnert zu jenen Lehrkräften, die besonders gute Kontakte mit den schwedischen Behörden pflegten.⁸⁶ Als 1755 der Lehrstuhl für Geschichte und

⁸² „Kommer en swänsk undersåte at för första gången höra tyska *jus publicum* wid en *Academie* därest någor af de twenne förra Grundsatser äro inritade, männe han då ei insuper falska begrep, som aldeles äro stridande [mot] Sweriges *intressen*?“ Die Äußerung Hauswolffs ist als Beilage zur Denkschrift der Deputation gebunden im RA, Vol. R 2971. Übers. d. Verf. Was SETH, *Universitetet i Greifswald* (Fn. 81), p. 207 s. durchgehend „tysk-romersk rätt/deutsch-römisches Recht“ nennt, entspricht das *jus publicum imperii romano-germanici* des Originals.

⁸³ Zit. RA, Pommeranica Vol. 424. Königl. Instruktion der Visitationskommission vom 6.5.1754, p. 4.

⁸⁴ Die Quellenlage für die Periode nach 1719 ist problematisch. Obwohl der Katalog der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Vorlesungsverzeichnisse für die Jahre 1731–34 verzeichnet, sind die Unterlagen anscheinend verschollen. Auch wenn einige Vorlesungsverzeichnisse in zeitgenössischen Zeitschriften abgedruckt sind, lässt sich die Stellung des Staatsrechts an der Universität nur andeutungsweise rekonstruieren.

⁸⁵ HAMMERSTEIN, *Jus und Historie* (Fn. 38), p. 295, STOLLEIS, *Geschichte der öffentlichen Rechts I* (Fn. 19), p. 245.

⁸⁶ RA, Pommeranica Vol. 424. Depositiones des Professoris Mayers d. 3:ten Februar 1755 und Depositiones des Professoris und Bibliotec. Dähnert d. 8. Feb. 1755. Über die Personen, siehe weiter DIEDERICH HERMANN BIEDERSTEDT, *Nachrichten von dem Leben*

Moral neu zu besetzen war, besannen sich die Mitglieder der Visitationskommission auf die Tatsache, dass „die Wissenschaft im *jure publico* sich größten Theils auf die *historie* gründet“ – ein durchaus zeitgemäßes Verständnis der Disziplin, das auf eine gewisse Sachkenntnis der Kommissionsmitglieder schließen lässt. Da die fachliche Kompetenz der juristischen Fakultät von der Kommission auf diesem Gebiet als ungenügend beurteilt wurde, erschien die Kombination von Staatsrecht und Geschichte als zweckmäßig.⁸⁷ Im Zuge der Nominierung der vakanten Professur holte die philosophische Fakultät u. a. bei Johann Jakob Schmauss und Johann Jakob Mascov Vorschläge für geeignete Kandidaten ein.⁸⁸ Die Juristen wehrten sich erfolglos gegen etwas, das sie als Einmischung vonseiten der philosophischen Fakultät empfanden: So wurde teils behauptet, dass Vorlesungen über staatsrechtliche Themen tatsächlich gehalten worden seien, teils, dass die philosophische Fakultät für die Nominierung einer kombinierten Professur rein fachlich nicht zuständig sei.⁸⁹

Was die erste Behauptung der Juristen anbelangt, ist festzustellen, dass an der Fakultät Unterricht im *jus publicum* jedenfalls angeboten wurde, und zwar im Jahre 1733 von Professor Christian Nettelblatt – öffentlich unter Verwendung von *Moseri Compendium Iuris publici Regni moderni Germanici*, privat unter Heranziehung von *Brunnemanns Examen Iuris Publ.*⁹⁰ – sowie auch im Jahre 1743, als die Disziplin durch den Fakultätsadjunkten Johann Brandanus Engelbrecht vertreten war.⁹¹ 1751 kommentierte der Professor juris Johann Benzelstierna privat den 10. Artikel des Westfälischen Friedensver-

und den Schriften neuorpomerisch-rügenschers Gelehrter seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1822 I, Greifswald 1824, pp. 47, 127–129; über die Beziehung Mayer/Dähnert WILHELM BRAUN, Existenzkampf einer kritischen Zeitschrift in Schwedisch-Pommern 1743–1748. Aus den Anfängen des Greifswalder Universitätsbibliothekars Johann Carl Dähnert, in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch* 4, Schwerin 1963; weiter zu Dähnerts Person und seinem Wirken als Bibliothekar Johann Carl Dähnert (1719–1785). *Bibliotheksgeschichtliche Beiträge anlässlich seines 200. Todestages*, (Wissenschaftliche Beiträge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek 17), Greifswald 1986.

⁸⁷ RA, Pommeranica Vol. 449. Skrifvelser till Kungl. Maj:t. Brief Visitationskommission an S. K. M. 31.7.1755.

⁸⁸ UAG, Phil. Fak. Vol. 21. Undatierter Briefentwurf an die Visitationskommission.

⁸⁹ UAG, Stettiner Bestand, Vol. 111. Rundbrief Rektor an Konzilium 24.1.1756.

⁹⁰ Vorlesungsverzeichnis 1733 gedruckt in: *Acta Academica*, Lipsiae 1733, pp. 143–146.

⁹¹ Vorlesungsverzeichnis 1747 gedruckt in: *Pommersche Nachrichten*, Greifswald 1747, pp. 10–15.

trages, zur selben Zeit als sein Kollege an der philosophischen Fakultät, der 1755 verstorbene Professor für Geschichte und Moral Albert Georg von Schwarz, private Vorlesungen zur Reichsgeschichte und zur Geschichte und Politik Schwedens offerierte; Privatunterricht in deutschem Staatsrecht wurde von ihm im Jahre 1752 angeboten.⁹² Auch sein Vorgänger, Andreas Westphal, erteilte Unterricht in politisch-staatsrechtlichen Themen, so im Jahre 1726.⁹³ Dass die staatsrechtliche Debatte im Reich für die Gelehrten der Universität offenbar kein unbekanntes Thema war, geht aus dem Inhalt der vom Universitätsbibliothekar herausgegebenen Greifswalder Zeitschriften hervor, wo Literatur von Daniel Nettelblatt, Johann Jakob Moser und Johann Jakob Schmauss nicht selten druckfrisch rezensiert wurde.⁹⁴

Von den seitens der philosophischen Fakultät vorgeschlagenen Kandidaten für die Geschichts- und Moralprofessur erhielt Johann Friedrich Joachim, Extraordinarius für Jura und Geschichte an der Universität Halle, von der Visitationskommission den Vorzug;⁹⁵ ein Versuch Johann Carl Dähnerts, das Bibliothekariat mit der vakanten Professur zu kombinieren, blieb ohne Erfolg.⁹⁶ 1757 wurde Joachim an die Universität berufen,⁹⁷ erschien aber kurioserweise nie in Person. Erst 1764 teilte der immer noch in Halle weilende Professor den begreiflicherweise irritierten Konzilmitgliedern in Greifswald seinen Verzicht auf den Lehrstuhl mit,⁹⁸ und im Jahr darauf wurde Johann Georg Peter Möller installiert.⁹⁹

Als hauptverantwortlich für das schwedische Staatsrecht an der pommerschen Universität wurde vom Konzil Johann Carl Dähnert vorgeschlagen – teils deshalb, weil der Universitätsbibliothekar schon

⁹² Vorlesungsverzeichnisse 1751 und 1752 gedruckt in: *J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek*, I, 2; I, 3, Greifswald 1751, 1752.

⁹³ Vorlesungsverzeichnis 1726 gedruckt in: *Recensionum actorum eruditorum II*. Rostochii 1726, pp. 242–250.

⁹⁴ Rez. von Daniel Nettelblatt, Politische Vorschläge zur Verbesserung der juristischen Vorlesungen auf hohen Schulen, in: *Critische Nachrichten I*, 15, Greifswald 1750; Rez. von Mosers Schriften, in: *Critische Nachrichten I*, 27; II, 24; III, 22, 41, Greifswald 1750, 1751, 1752; Rez. von Johann Jacob Schmauss, Historisches Jus Publicum des Teutschen Reichs [...], in: *Critische Nachrichten III*, 22, Greifswald 1752.

⁹⁵ RA, Pommeranica Vol. 449. Skrifvelser till K.M:t. Brief Visitationskommission an S. K. M. 17.2.1756.

⁹⁶ RA, Utrikesexpeditionen. Rådsprotokoll i renskrift. Prot. 4.3.1756.

⁹⁷ UAG, Stettiner Bestand Vol. 111. Brief Generalgouverneur/Kanzler an Konzil 23.3.1757.

⁹⁸ UAG, Phil. Fak. Vol. 21. Rundbrief Denkan an Mitglieder d. Fak. 24.3.1764.

⁹⁹ UAG, Stettiner Bestand Vol. 119. Vollmacht für Johann Georg Möller 17.6.1765.

früher Vorlesungen über die europäischen Staaten gehalten hatte, teils weil er für eine jetzt unbedingt notwendige Übersetzung der schwedischen Grundgesetze ausreichende Schwedischkenntnisse besaß.¹⁰⁰ Der Vorschlag wurde vom Generalgouverneur in Stralsund ohne weiteres bestätigt und wenig später auch von der Reichsregierung in Stockholm approbiert.¹⁰¹ Am 25. August 1757 hielt der neuernannte *professor juris publici Sueciani* seine Antrittsrede unter dem denkwürdigen Titel *Die Verbindlichkeit rechtschaffener Bürger den Staat zu kennen in welchem sie ihr Glück bauen*¹⁰² – eine Rede, in der den Hörern der Staatsrechtsunterricht in aufklärerisch-patriotischem Geist präsentiert wurde: denn waren Anordnungen wie diese

so etwas gemeines? Finden Sie in den Staaten Europens die zustimmenden Beyspiele davon sehr gewöhnlich? Können die Untersassen aller Reiche bey der Kenntniss ihres Staats und Verfassungen vergnügt seyn, und aus dem Fleiß darinnen sich ein Wohl versprechen? Oder finden wir nicht viel mehr, dass sehr viele Regenten die wahre Verfassung ihrer Staaten verdeckt gehalten, und ein freyer Blick darinn manchem ein Verbrechen geworden? Hat unser Welt-Theil nicht noch Reiche, deren Potentaten lieber wünschen, dass die Untersassen gehorchen und leiden, als sehen und denken? Und sollte nicht an vielen Orten die Staatskenntniss eine betrübte Wissenschaft werden, wenn die Forschende allenthalb Verwirrung und Elend antrifft?¹⁰³

Der erste Teil der amtlich zensierten Übersetzung der Fundamentalgesetze erschien 1759 mit einem Vorwort Dähnerts, in dem die beiden Zielgruppen der Bearbeitung angesprochen wurden: erstens die Pommern, die „mit mehrer Einsicht in des Schwedischen Reichs Gesetze Schwedische Unterthanen seyn“ sollten, zweitens die breitere, deutschsprachige Allgemeinheit, „vom Statisten an bis auf den gemeinen Mann“.¹⁰⁴ Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Grundgesetze tatsäch-

¹⁰⁰ UAG, Stettiner Bestand Vol. 132. Rundbrief Rektor an jur. Fak. 19.4.1757; Briefentwurf an Gen.-Gouv. und Rundbrief Rektor an Konzil 2.5.1757. RA, Pommerania Vol. 158. Brief Gen.-Gouv. an S. K. M. 20.5.1757.

¹⁰¹ UAG, Vol. 132. Brief Gen.-Gouv. an Konzil 20.5.1757 mit Instruktion für Dähnert. Die Instruktion „Constitorial“ ist gedruckt in: *Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden [...] II*, hg. von JOHANN CARL DÄHNERT, Stralsund 1767, p. 1000 s. Approbation in UAG, Stettiner Bestand Vol. 132. Brief S. K. M. an Gen.-Gouv. 13.6.1757.

¹⁰² Die Rede ist gedruckt – JOHANN CARL DÄHNERT, *Die Verbindlichkeit Rechtschaffener Bürger den Staat zu kennen, in welchem sie ihr Glück bauen*, o. O. [Greifswald] 1757 – und kommentiert von PAUL HADLER, *Die Weltanschauung Johann Carl Dähnerts*, in: Johann Carl Dähnert (Fn. 86).

¹⁰³ Zit. DÄHNERT, *Die Verbindlichkeit Rechtschaffener* (Fn. 102), p. 22.

lich die erste staatsrechtliche Übersetzung von Dähnerts Hand waren: Schon 1758 war eine deutsche Ausgabe von *En Ärlig Swensk* mit einem anonymen Vorwort erschienen, datiert in Greifswald Ende Oktober desselben Jahres. Auch dieses Werk enthielt eine doppelte Begründung der deutschen Übersetzung. Abgesehen von der naheliegenden Absicht, die Einwohner Schwedisch-Pommerns mit der Thematik vertraut zu machen, wurde der Arbeit auch eine eher apologetische Funktion zugeschrieben:

So wenig man indessen sonst Willens ist oder Ursache findet, dieses Buch vorläufig bey Käufern und Lesern einzuschmeicheln, so nöthig möchte es doch seyn, einige gedungene Journalisten vorläufig zu bitten, dass sie diese deutsche Übersetzung eines schwedischen Buches sorgfältig durchgehen möchten, aus welchem man unter andern lernen kann, sich vor voreiligen und nasenweisen Urtheilen über schwedische Reichssachen zu hüten.¹⁰⁶

Dennoch war die Aufnahme eine vorsichtig ablehnende: Weder die *Göttingische[n] Anzeigen von gelehrten Sachen* noch *Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit* waren von der politischen Tendenz der Zeitschrift sonderlich beeindruckt.¹⁰⁶ In Schweden führten kritische Äußerungen dieser Art dazu, dass das einst so pressefreundliche Reichskanzleikollegium – unter Abwarten des vom Reichstag beschlossenen staatsrechtlichen Lehrbuchs – im Jahre 1759 ein Totalverbot aller Schriften über die Verfassung initiierte – ein Verbot, von dem auch die ausländische Literatur betroffen war.¹⁰⁷

VI

Die Greifswalder Universität war demnach von den schwedischen Hochschulen die erste, an der ein eigenständiges Lehramt für schwe-

¹⁰⁴ *Des Schwedischen Reiches Grund-Gesetze* (Fn. 6), Zit. p. 4–5.

¹⁰⁵ *Eigentliche Staatsverfassung des Reiches Schwedens unter seiner gesetzmässigen Freyheit beschrieben und wider Uebelgesinnte rettet von dem Ehrlichen Schweden*, Stralsund, Greifswald 1758, Zit. Vorbericht, Fol. 5 l. Die Übersetzung ist schon von *Carl Gustaf Warmholtz, Bibliotheca historia sveo-gothica*. Stockholm 1782–1817 (Nr. 6357) bzw. von BIEDERSTEDT, *Nachrichten* (Fn. 86), p. 47, Dähnert zugeschrieben worden.

¹⁰⁶ *Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen*, 1759, I, pp. 41–56; *Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit* 1759, pp. 195–204 (Zit.).

¹⁰⁷ RA, Kanslikollegiums arkiv A II a:86. Prot. 18.6.1759; Kanslikollegiums arkiv E I a:35. Brief S. K. M. an Reichskanzleikollegium 15.8.1759. Kritische Äußerungen über die Verfassung führten dazu, dass Schriften von H. G. von Justi verboten wurden, Kanslikollegiums arkiv A II a:87. Prot. 6.2.1760.

disches Staatsrecht eingerichtet wurde. Im Jahre 1761 allerdings erfuhr die Universität Uppsala eine entsprechende Bereicherung: Der bisherige Akademiesekretär, Nils Risell, erhielt durch Beschluss des Reichstages den neu errichteten Lehrstuhl für *jus publicum* an der juristischen Fakultät. Entscheidend für diese Entwicklung war die Tatsache, dass Risells Schwiegervater als parteipolitisch aktiver Bischof bei den Reichsständen eine nicht unwichtige Position einnahm.¹⁰⁸ Die Instruktion für Risell wurde vom Kanzler der Universität persönlich entworfen – dem schon mehrmals in Zusammenhang mit dem Verbreiten gesunder Ansichten zur Verfassung erwähnten Kanzleipräsidenten Anders Johan von Höpken¹⁰⁹. In Åbo/Turku sowie in Lund lag die Verantwortung für die Disziplin weiterhin bei den kombinierten Lehrstühlen für schwedisches und römisches Recht. Ein Versuch des Lunder Kanzlers, an der ihm anvertrauten Universität einen staatsrechtlichen Lehrstuhl einzurichten, scheiterte am finanziell bedingten Widerstand des dortigen Konsistoriums.¹¹⁰ Selbst ein Kanzler konnte ohne die Unterstützung der Reichsstände gegen eine einige Universität, die sich auf ihre Rechte berief, nicht viel ausrichten.

Wie den erhaltenen Studentenmitschriften zu Risells Vorlesungen in Uppsala zu entnehmen ist, war den politisch folgsamen Grundsätzen der Instruktion Erfolg beschieden: Die Reichsstände seien an die Fundamentalgesetze gebunden, solange der König sich an ihre Bestimmungen hielt; andernfalls ginge der Monarch der Krone verlustig. Es sei im schwedischen Staatsrecht von außerordentlicher Wichtigkeit, dass *majestas* von *potestas* – d. h. die königliche Hoheit von der eigentlichen Macht – strikt getrennt würde. Aus der Tatsache, dass sich die Reichsstände in ihrer Kommunikation mit dem König untertäniger Redewendungen befleißigten, könnte kein freies Entschei-

¹⁰⁸ ANNERSTEDT, *Uppsala universitets historia* III:1 (Fn. 76), p. 357. RA, Vol. R 698. Prästeståndets arkiv. Riksdagsprotokoll 1760–62 II. Prot. 7.9.1761.

¹⁰⁹ UUA, Kansliet E I c:6. Brief Kanzler an Konsistorium 18.1.1762. Risells Instruktion vom 18.1.1762 in UUA, Kansliet E I c:6; mit mäßigen orthographischen Änderungen gedruckt in: ANDERS JOHAN VON HÖPKEN, *Riksrådet grefve Anders Johan von Höpkens skrifter* II, hg. von CARL SILFVERSTOLPE, Stockholm 1893, pp. 659–662.

¹¹⁰ Gutachten der juristischen Fakultät vom 13.2.1759 in: RA, Kanslersämbetets för Lund universitet arkiv. III. Inkomna handlingar. Consistorii academici brev 1759. LUA, Kansliet A II a:20. Prot. 17.2 1759. RA, Kanslersämbetets för Lund universitet arkiv. III. Inkomna handlingar. Consistorii academici brev 1759. Brief Konsistorium an Kanzler 22.2.1759.

dungsrecht für den Monarchen hergeleitet werden – im Gegenteil: „Seine Majestät ist so gnädig und bewerkstelligt ihren Willen“.¹¹¹

Die historisch bedingte Kombination von einem parlamentarischen System mit den traditionellen Privilegien des Adels erwies sich auf die Dauer als unhaltbar. Als die Selbstachtung der unteren Stände zunahm, wurden die überkommenen Vorrechte des Adelsstandes immer stärker unter Druck gesetzt. Dazu trug außerdem die 1766 eingeführte Pressefreiheit bei, derzufolge auch politische Fragen – so lange das Fundament der Verfassung nicht in Frage gestellt wurde – in aller Öffentlichkeit diskutiert werden durften. Als die Reichsstände nach dem Tode des Königs Adolf Friedrich im Jahre 1771 zusammentraten, wurden unter den niederen Ständen Vorschläge vorbereitet, die darauf abzielten, die Vorrechte der Aristokratie abzuschaffen. Ein Adeliger gab im Ritterhaus seinen Befürchtungen folgendermaßen Ausdruck: „jetzt scheint es, als ob die höchste Macht sich nach den anderen drei Ständen wölbt, und dann laufen wir Gefahr, in einer kompletten Demokratie stehenzubleiben, so populär, dass ihresgleichen in anderen Republiken der Welt nicht zu finden wäre.“¹¹² Diese Entwicklung wurde 1772 durch den Staatstreich des neuen Königs Gustav III. verhindert. Den Reichsständen wurde eine neue Regierungsform¹¹³ aufgezwungen und der Unterricht im schwedischen Staatsrecht an den Universitäten kurzerhand gestrichen. In Uppsala wurde Risell vorzeitig in den Ruhestand versetzt,¹¹⁴ unter Hinweis auf die Bestimmungen der neuen Verfassung, wonach man sich bei Unklarheiten nach dem Wortlaut des Textes richten sollte – eine

¹¹¹ Högäde Herr Professor Rizells Private Föreläsningar in Jure Publico hållne Sommarterminen 1762, gebunden in einem Band zusammen mit Högäde Herr Professor Rizells Private Föreläsningar In Jure Publico hållne Höstterminen 1770 unter dem Titel Colegium (!) In Jure Publico. Der Band gehört der Bibliothek des Institutet för rätthistorisk forskning, Stockholm. „Hans May:t. är så nådig och sätter deras wilja i verkställighet“. Zit. aus den Vorlesungen 1770. Übers. d. Verf.

¹¹² „Nu synes högsta magten hvålfva liksom til de andre trij stånden, och då löpa vij fara at stadna uti en komplett democratie, så populair at dess like uti andre republikuer i hela verden icke finnes“. Zit. Christer Freiherr Horn, in: *Sveriges Ridderskaps och Adels Riksdagsprotokoll från och med år 1719. XXIX. 1771–1772*, I, Stockholm 1969, p. 434–435.

¹¹³ In deutscher Übersetzung gedruckt als „Vestgesetzte Regierungsform Sr. Königl. Majestät und der Reichsstände in Schweden“, in: *Beytrag zum Altonaischen Mercur* 145, 10.9.1772.

¹¹⁴ Brief Kanzler an S.K.M. 4.10.1772, gedruckt in: CLAES ANNERSTEDT, *Upsala universitets historia*, Bihang IV, Upsala 1912, p. 308 s. UUA, Kansliet AI:140. Prot. 13.10.1772.

Regelung, die als Verbot jedweden Kommentars ausgelegt wurde. Was die anderen Universitäten betrifft, so scheint es sich so verhalten zu haben – es fehlt diesbezügliches Aktenmaterial –, dass die Frage mittels eines gewissen Fingerspitzengeföhls für das politisch Wünschenswerte eher informell gelöst wurde.

VII

Das vorliegende Material gestattet eine Reihe von Schlussfolgerungen. Außer Zweifel steht, dass die der staatsrechtlichen Ideologie zugrunde liegenden Ideen, so wie sie im akademischen Unterricht zum Ausdruck kamen, „fremd“ waren. Was unter dem Begriff „fremd“ zu verstehen ist, kann jedoch diskutiert werden – die schwedischen Behörden hatten seit langem umfangreiche, gezielte Anstrengungen unternommen, um mit dem kontinentaleuropäischen Denken enger in Kontakt zu treten, sei es durch die Berufung ausländischer Lehrer an die Universitäten oder auch durch Literaturerwerb. Individuell wurden Peregrinationsreisen (oft innerhalb eines „erweiterten Ostseeraumes“) durchgeführt, die von einem zuverlässigen Protestantismus lutherischer Prägung gekennzeichnet waren. Die „fremden Theorien und Phrasen“ waren demnach gesamteuropäisches Gedankengut – eine Vorstellungswelt der Bildung und Tradition, die sich nur schwer in Nationalitäten, in „fremd“ und „heimisch“ unterteilen lässt.

Augenfällig ist jedoch, dass die schwedische Staatsrechtslehre dieser Periode von der deutschen Frühaufklärung sehr abhängig war. Dafür finden sich sowohl außen- wie innenpolitische Erklärungen. Das *jus publicum* als Universitätsdisziplin an den protestantischen Hochschulen des Römischen Reiches Deutscher Nation war von einem aus schwedischer Sicht willkommenen Skeptizismus gegenüber Kaiser und katholischer Kirche geprägt, auf deren Kosten die Rolle des einzelnen Territorialstaates und dessen Obrigkeit herausgestrichen wurde. Die Stellung der Krone Schwedens als deutscher evangelischer Reichsstand trug dazu bei, die deutsche Literatur auch in Schweden zu verbreiten. Die deutsche Staatsrechtsdoktrin wurde weitgehend rezipiert, aber auch – aus sowohl innen- als außenpolitischen Gründen – oft kritisiert. Es ist immerhin bezeichnend, dass Lockes *Two treatises of government* – obwohl 1723 auf staatliche Initiative zum Teil ins Schwedische übersetzt – im akademischen Unterricht unberücksichtigt blieb. Die wahrscheinlichste Erklärung dafür ist, dass Lockes Ideen in der revolutionären

Anfangsphase des antiabsolutistischen Regimes als Rechtfertigungsgrund dringend gebraucht wurden, dass aber, als die Stärke der Rats- und Ständemacht zunahm, die Interessen der neuen Machthaber durch traditionelles, deutschinspiriertes Denken langfristig besser gewahrt wurden.

Der staatlicherseits außerordentlich geförderte und erzwungene Unterricht war schließlich und endlich eine Folge der singulären Konstruktion der Verfassung und ihrer für die damalige Zeit bemerkenswerten Auslegung; durch die Bestimmungen der Fundamentalgesetze wurden verhältnismäßig breite Schichten der Bevölkerung dazu aufgerufen, sich als Ständevertreter politisch zu betätigen. Als die konstitutionelle Entwicklung in Schweden während der dreißiger, vierziger und fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts allmählich eigene Wege beschritt und die Vertragsideen zugunsten der Volkssouveränitätslehre aufgegeben wurden, wurde eine Verteidigung der Verfassung nicht nur gegen den Monarchen, sondern auch gegen ausländische – zumeist absolutistisch geprägte – staatsrechtliche Lehren notwendig. Wie außerordentlich wichtig die politische Erziehung aus der Sicht der Obrigkeit war, wird in der vom schwedischen Reichstag beschlossenen großen „Propagandaoffensive“ des Jahres 1757 deutlich. Mittel zur Aufrechterhaltung einer gesunden Einstellung zu den Fundamentalgesetzen waren Propaganda, Zensur – und Unterricht. Die Grenzen zwischen den verschiedenen Maßnahmen waren nur selten deutlich gezogen.

Diese Tatsache trug weitgehend zur Verrechtlichung der Disziplin bei: Es hieß, die Juristen seien daran gewöhnt, die Gesetze ohne unnötige Spekulationen zu befolgen. Obwohl die Verrechtlichung des Fachs Ausdruck einer gewünschten Positivierung des Unterrichts war, war auch weiterhin eine moralische Begründung der Verfassung vonnöten, eine Begründung, die weitgehend aus einer Quelle geschöpft wurde, die man vielleicht als gemeinsames kontinentaleuropäisches, staatsrechtliches Denken protestantischer Prägung bezeichnen kann. Ein Sonderfall blieb die pommersche Universität in Greifswald, wo die Hauptverantwortung für das schwedische Staatsrecht dem schwedischkundigen und dokumentiert loyalen Universitätsbibliothekar übertragen wurde. Ein durchaus wünschenswerter Nebeneffekt seines Unterrichts bestand darin, dass auch das deutschsprachige Publikum außerhalb der Grenzen Schwedisch-Pommerns staatlich gebilligte Informationen über das politische Leben in Schweden erhielt.

Das Staatsrecht war und ist die juristische Disziplin, in der die Schnittstelle zwischen Recht und Politik am deutlichsten hervortritt. Gleichzeitig handelt es sich bei dieser Disziplin um das juristische Themengebiet, auf dem eine politische Instrumentalisierung am ehesten durchführbar ist – eine Tatsache, die durch die oft überraschende Modernität der schwedischen Freiheitszeit 1719–1772 erhärtet wird.